

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Aufbereitung von Biogas, Erzeugung von Kompost, sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Bernburg

für die Firma

MVV Biogas Bernburg GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
68169 Mannheim

vom 01.09.2020

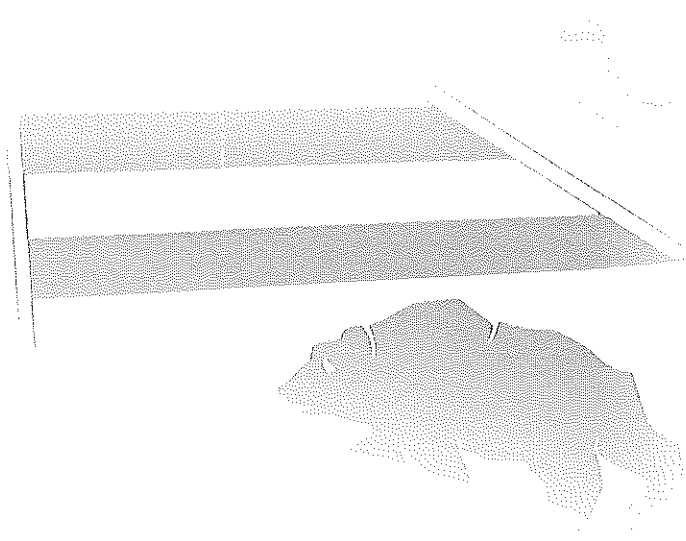
Az.: 402.2.2-44008/18/66

Anlagen-Nr.: 7893

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen.....	7
III Nebenbestimmungen.....	7
1. Allgemein.....	7
2. Baurecht	9
3. Immissionsschutz.....	20
3.1 Luftreinhalteung.....	20
3.2 Lärmschutz.....	29
4. Abfall.....	30
5. Naturschutz.....	34
6. Bodenschutz	34
7. Wasser.....	34
8. Arbeitsschutz	37
9. Denkmalschutz	40
10. Düngerecht.....	41
11. Bergrecht, Geologie	41
12. Betriebseinstellung.....	41
IV Begründung.....	42
1. Antragsgegenstand.....	42
2. Genehmigungsverfahren.....	43
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	44
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	48
3. Entscheidung	48
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	49
4.1 Allgemein.....	49
4.2 Bau- und Planungsrecht	53
4.3 Immissionsschutz	56
4.4 Abfall	60
4.5 Naturschutz	60
4.6 Arbeitsschutzrecht	61
4.7 Bodenschutzrecht.....	61
4.8 Wasserrecht	62
4.9 Denkmalschutzrecht	62
4.10 Bergrecht, Geologie.....	62
4.11 Düngerecht.....	63
5. Betriebseinstellung.....	64
6. Kostenentscheidung.....	64
7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	64
V Hinweise.....	68
1. Allgemeine Hinweise.....	68
2. Baurechtliche Hinweise.....	69
3. Abfallrechtliche Hinweise	71
4. Naturschutzrechtlicher Hinweis	71
5. Bodenschutzrechtliche Hinweise.....	72
6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	72
7. Wasserrechtliche Hinweise	73

8.	Denkmalschutzrechtliche Hinweise	73
9.	Hinweise Kampfmittel.....	73
10.	Bergbaurechtlicher Hinweis.....	73
11.	Hinweise Wasserzweckverband.....	74
12.	Hinweis gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	74
13.	Hinweis Betriebseinstellung	74
14.	Zuständigkeiten.....	74
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	75
Anlagen	76
Anlage 1	- Ordnerverzeichnis	76
Anlage 2	- Rechtsquellenverzeichnis	89



I
Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 1.16, der Nr. 8.6.2.1, der Nr. 8.5.2, der Nr. 8.11.2.4 und der Nr. 8.12.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**MVV Biogas Bernburg GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
68169 Mannheim**

vom 28.09.2018 (Posteingang 05.10.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 01.04.2019 (Posteingang 11.04.2019) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t**

auf dem Grundstück in 06406 Bernburg

Gemarkung: Bernburg
Flur: 71
Flurstück(e): 1170

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur:
- biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 120 t/d und einer Jahresdurchsatzleistung von 33.000 t/a,
 - Biogasaufbereitung mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a,
 - Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d,
 - sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d und einer Jahresdurchsatzleistung von 33.000 t/a sowie
 - zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t (aussortierte Störstoffe).

Das anfallende Gärrestsubstrat (32.010 t/a) wird in Presswasser (14.868 t/a) und Presskuchen (21.134 t/a) separiert.

Ein Teil des Presswassers (8.964 t/a) wird zur Prozessstabilisierung in den Fermenter zurückgeführt. Das verbleibende Presswasser (5.904 t/a) wird im Gärrestbehälter gelagert.

Der anfallende Presskuchen wird einer Kompostierung (8.420 t/a) unterzogen. Der entstehende Kompost soll zum Großteil vermarktet werden.

Die im Antrag aufgeführte Eigenverbrauchstankstelle, das Betriebs-/Verwaltungsgebäude sowie die Biogaseinspeiseanlage sind nicht Antragsgegenstand.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Spezifikation
01	Annahme und Aufbereitung	
	BS 50 Brückenwaage (Fahrzeugwaage)	
	Annahme- und Aufbereitungshalle - BS 20A Ausschleusung Störstoffe - BS 20B Tiefbunker	- Länge: 11,5 m - Breite: 11,5 m - Höhe: 5,75 m - V: 529 m ³ - 990 t Restabfall
	- Zwischenlager Störstoffe - Feststoffeintrag	
02	Behandlungsanlage, anaerob (Vergärung)	
	BS 21 Fermenter	- TTV 1.950 Pfropfenstromfermenter (PF 2.400) - Länge: 32,0 m - Breite: 10,8 m - Höhe: 11,2 m - V _{Nutz} : 1.950 m ³ - maximaler Gasraum: 579 m ³
03	Behandlungsanlage, aerob (Rottehalle)	
	BS 22 Pressegebäude (in Annahmehalle; zwei Pressen inkl. Entwässerungssiebe)	
	BS 23B Kompostierungstunnel - Intensivrottetunnel (jeweils 2)	- Länge: 20,0 m - Breite: 5,0 m - Höhe: 4,0 m
	- Nachrottetunnel (jeweils 4)	- Länge: 20,0 m - Breite: 5,0 m - Höhe: 4,0 m
04	Lageranlagen	
	BS 24 Kompostlager	- Länge: 32,1 m - Breite: 20,0 m - Höhe: 8,3 m
	BS 27 Gärrestlagertank mit Gasspeicher (und Tanktasse)	- Stahlbeton-Monolith-Rundbehälter - Ø _{innen} = 28,0 m - Höhe (innen): 8,0 m - V _{Nutz} : 4.620 m ³ - Doppelmembranhaube mit Stützluftgebläse, gasdicht, Kugelsegment, Gasspeicher-raum: 1.670 m ³
05	Biogas-Aufbereitungsanlage	
	BS 30 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)	- Länge: 21,23 m - Breite: 10,54 m
06	Nebenanlagen	

	BS 25 Biofilter	- 243 m ² - Ø _{innen} = 18,0 m
	BS 28 Fackel	- Höhe: 8,5 m
	BS 52 Betriebstankstelle (kein Antragsgegenstand)	
	BS 53 Trafo	- Länge: 6,17 m - Breite: 2,96 m - Höhe: 3,5 m
	BS 54 Regenwassertank - Regenwassertank - Oberflächentank	- Länge: 11,815 m - Ø _{innen} = 2,5 m - Länge: 15,685 m - Ø _{innen} = 2,5 m
	BS 12 Betriebsgebäude (kein Antragsgegenstand)	

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, hier:
 - 3.1 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
 - 3.2 Der Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA vom 31.05.2019 beinhaltet die Abweichungen vom § 6 Abs. 1 und 3 der BauO LSA für die baulichen Anlagen Kompostierungshalle, Kompostlager, Rohrbrücke und Biofilter.
Der Abweichung wird zugestimmt.
 - 3.3 Der Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA vom 31.05.2019 beinhaltet die Abweichungen vom § 6 Abs. 3 der BauO LSA für die baulichen Anlagen Aufbereitungshalle und Kompostierungshalle.
Der Abweichung wird zugestimmt.
 - 3.4 Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG LSA).
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.
7. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile in Höhe von 66.450 € vorgelegt und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anerkannt worden ist.
8. Mit der Ausführung von Bauarbeiten (Aufbereitungshalle, Kompostierungshalle, Kompostierungslager, Fermenter, Biofilter, Rohrbrücken, Gärrestetank, Biogasaufbereitung, Regenwassertank, Notgasfackel) darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (z. B. für Bauabschnitte, Bauteile oder komplett) mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Es ist erforderlich, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn (> 8 Wochen), die entsprechenden Standsicherheitsnachweise vollständig bei der zuständigen Behörde zur ausstehenden bauaufsichtlichen Prüfung einzureichen.

9. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen.
10. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden darf, wenn die zuständige Behörde zu den eingereichten Gärestabnahmeverträgen ihre Zustimmung zum Entsorgungsweg gegeben hat.
11. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 529.332,87 EURO (zzgl. MwSt.) zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, zu erbringen.
12. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
13. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Das Mittel der Sicherheitsleistung (Rückbau) kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Baubehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der Baubehörde zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Bei einem Wechsel des Betreibers hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten.

- 1.7 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung von 529.332,87 EURO (zzgl. MwSt.) kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

- 1.8 Vor der Inbetriebnahme ist die Anlage komplett fertigzustellen, einschließlich der Anbindung an das vorhandene Gasnetz. Die Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das öffentliche Gasnetz muss vertraglich geregelt sein.
- 1.9 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 1.10 Die genaue Zusammensetzung der Einsatzstoffe ist täglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.11 Änderungen der Einsatzstoffe sind mindestens gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis über dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
 - Nachweis der Qualifikation des Nachweiserstellers nach § 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA
- 2.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
 - Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte.
- 2.3 Die Aufbereitungshalle, die Kompostierungshalle, das Kompostierungslager, der Fermenter, der Biofilter, die Rohrbrücken, der Gärrestetank, die Biogasaufbereitung, der Regenwassertank und die Notgasfackel sind entsprechend dem Ergebnis der weiteren bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.4 Notwendige Umwehrungen (z. B. an Bühnen, Podesten, Bunker, Förderbrücken, Filter) müssen mindestens 90 cm hoch sein (§§ 3 Abs. 1 und 37 Abs. 4 BauO LSA).
Ab > 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brandschutz

2.5 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-1/6 (Betriebshalle 1/Annahme- und Aufbereitungshalle) vom 15.08.2019 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöllner aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.5.1 Bis zum Baubeginn sind die Öffnungen zur Rauchableitung festzulegen und dem Prüfsachverständigen für Brandschutz mitzuteilen.

2.5.2 Öffnungen zur Rauchableitung sind nach 5.7.1.2 und 5.7.2.2 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)) mit Vorrichtungen zum Öffnen zu versehen, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können.

Sofern eine zentrale Auslösestelle vorgesehen wird, ist diese mit der Brandschutzdienststelle vor der Bauausführung abzustimmen.

2.5.3 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.

2.5.4 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die zuständige Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.5.5 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen.

2.5.6 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

2.5.7 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Der Prüfsachverständigen für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

2.5.8 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.6 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-2/6 (Betriebshalle 2/Kompostaufbereitungshalle und Kompostlager) vom 15.08.2019 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.6.1 Bis zum Baubeginn sind die Öffnungen zur Rauchableitung festzulegen und dem Prüfingenieur für Brandschutz mitzuteilen. Öffnungen zur Rauchableitung sind nach 5.7.1.2 und 5.7.2.2 MIndBauRL mit Vorrichtungen zum Öffnen zu versehen, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Sofern eine zentrale Auslösestelle vorgesehen wird, ist diese mit der Brandschutzdienststelle vor der Bauausführung abzustimmen.

- 2.6.2 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.
- 2.6.3 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 2.6.4 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen.
- 2.6.5 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.
- 2.6.6 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Der Prüfsachverständigen für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

- 2.6.7 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	<p>durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen</p>	<p>3 Jahre</p>
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)</p>	<p>3 Jahre</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO</p>	<p>5 Jahre</p>

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-3/6 (Fermenter) vom 15.08.2019 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.7.1 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.

2.7.2 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.7.3 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises vor Baubeginn abzustimmen.

2.7.4 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

2.7.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfingenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfingenieur für Brandschutz. Der Prüfingenieur für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

2.7.6 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAn-IVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.8 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-4/6 (Gärrestlager mit Gasspeicher) vom 15.08.2019 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöllner aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.8.1 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.

2.8.2 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.8.3 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen.

2.8.4 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

2.8.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Der Prüfsachverständigen für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

2.8.6 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	<p>durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen</p>	<p>3 Jahre</p>
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)</p>	<p>3 Jahre</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO</p>	<p>5 Jahre</p>

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.9 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-5/6 (Biogas-Aufbereitungsanlage mit Fackel) vom 15.08.2019 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöllner aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.9.1 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.

2.9.2 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.9.3 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen.

2.9.4 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

2.9.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz. Der Prüfenieur für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

2.9.6 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestalten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.10 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-18-191-PB2-6/6 (Trafo und Biofilter) vom 15.08.2019 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller aus Thale, OT Westerhausen bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

2.10.1 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen.

2.10.2 Der Feuerwehrplan ist vor Übergabe an die Brandschutzdienststelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.10.3 Der Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zum Gelände zu ermöglichen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen.

2.10.4 Bezüglich der Verkehrsflächen ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

2.10.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfingenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfingenieur für Brandschutz. Der Prüfingenieur für Brandschutz ist hierfür rechtzeitig einzuladen.

2.10.6 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit ☒ gekennzeichnet.

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	<p>durch einen, nach der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen</p>	<p>3 Jahre</p>
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutzlüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)</p>	<p>3 Jahre</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	<p>durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO</p>	<p>5 Jahre</p>

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.11 Die Feuerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit der Abgasanlage und die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlage bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Annahme- und Aufbereitungshalle einschließlich Gärrestseparation und die Kompostierungshalle sind geschlossen auszuführen. Die Abluft ist vollständig zu erfassen und einer Abluftreinigung zuzuführen.
- 3.1.2 Die Tore der Annahme- und Aufbereitungshalle sind schnellschließend auszuführen und geschlossen zu halten. Sie dürfen nur kurzzeitig beim Ein- und beim Ausfahren geöffnet werden und sind unmittelbar nach dem Durchfahren wieder zu schließen. Entladevorgänge sind generell nur bei geschlossenen Toren zulässig.
- 3.1.3 Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass Geruchskonzentration im Reingas $\leq 500 \text{ GE/m}^3$ beträgt und Rohgasgeruch im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist.
- 3.1.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ an dem ca. 400 m nordöstlich der Vergärungsanlage gelegenen Betriebsgebäude der Fa. Climowool GmbH, Weststraße 1 einen Wert von 0,075 (7,5 %) nicht überschreitet.
- 3.1.5 Die Entladung von Einsatzstoffen und deren Zwischenlagerung hat ausschließlich in den Tiefbunker (BS20 B) in der Annahme- und Aufbereitungshalle zu erfolgen.

Allgemeine Festlegungen

- 3.1.6 Es gelten die Anforderungen der VDI RL 3475 Blatt 5, sofern im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 3.1.7 Die Anlage ist entsprechend den Regelungen der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.8 Der Betreiber ist verpflichtet, der für den Immissionsschutz zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, eine Auflistung der folgenden Betriebsdaten und Nachweise vorzulegen:
- Art und Menge der Einsatzstoffe (aufgeschlüsselt nach AVV-Nr., Einsatzstoff und Menge pro Monat),
 - erzeugte Rohbiogasmenge,
 - erzeugte und abgegebene Menge an flüssigen Gärresten, Kompost und Störstoffen,
 - Laufzeiten der Biogasaufbereitungsanlage und der Notfackel,
 - Zertifizierungsnachweis über Kompostqualität des Rottematerials.
- 3.1.9 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen an den Betriebsparametern der Biogasaufbereitungsanlage mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl,
 - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z. B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Biogasaufbereitungsanlage und der Notfackeln,
 - Einsatzstoffe der Vergärungsanlage je Tag (Menge und Zusammensetzung des Einsatzstoffgemisches).

- 3.1.10 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 3.1.11 Die An- und Abfahrt von Lieferfahrzeugen zur Anlieferung von Einsatzstoffen in die Annahme- und Aufbereitungshalle hat ausschließlich über die in Betrieb befindliche Fahrzeugschleuse zu erfolgen.
- 3.1.12 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch arbeitstäglich, zu säubern. Die Anlage ist weiterhin so zu errichten und zu betreiben, dass ein Eindringen von Sickerwässern in den Boden vermieden wird. (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.4.8.12.1)
- 3.1.13 Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen des Anlagengeländes und der unmittelbaren Umgebung, insbesondere durch Fahrzeuge beim Verlassen des Anlagenbereiches, vermieden bzw. vorhandene Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 3.1.14 Prozesswasser ist sicher aufzufangen und soll prozessintern verwendet werden.
- 3.1.15 Emissionserzeugende unkontrollierte biologische Abbauprozesse, vor allem im Annahmehbereich, sind durch eine geeignete Betriebsorganisation (z. B. „first in first out“-Methode) zu vermeiden.
- 3.1.16 Der Anlagenbetrieb ist ohne bestimmungsgemäß funktionierende Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen nicht zulässig.
- 3.1.17 Abgase sind an den Entstehungsstellen kontinuierlich zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 3.1.18 Die ordnungsgemäße Funktion der Absaug- und Abgasreinigungseinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die Ergebnisse der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten, der ggf. Filterwechsel sowie der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) der jeweiligen Einrichtung zur Emissionsminderung sind zu dokumentieren.
- Diese Aufzeichnungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.19 Die Auslegung und der Betrieb des Biofilters ist entsprechend den Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 vorzunehmen.
- 3.1.20 Ein Zuwachsen des Biofilters durch Biomasse und Schleimbildung ist zu verhindern.
- 3.1.21 Der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen), ist durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren. (TA Luft Nr. 5.4.1.4)

- 3.1.22 Im Betrieb der Anlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen ist. (TA Luft Nr. 5.2.8)
- 3.1.23 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengespeichert und durch die angeschlossene Biogasaufbereitungsanlage im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen und das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.
- 3.1.24 Sollte betriebsbedingt dennoch mehr Biogas entstehen, als über die installierte Gasaufbereitung verbraucht bzw. in den Gasspeichern zwischengelagert werden kann, so ist das anfallende Biogas zunächst über die Notverbrauchseinrichtungen (Gasfackel) zu verbrauchen. Ein Ansprechen der Überdrucksicherungen ist in jedem Fall zu vermeiden. Ein Ansprechen der Überdrucksicherungen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 3.1.25 Eine Freisetzung von Biogas ist in jedem Fall zu vermeiden.
- 3.1.26 Die festen Gärrückstände müssen im Anschluss an die Fermentation mindestens 12 Tage in den Rottetunneln (Intensivrotte und Nachrotte, BS 23B) verbleiben. Eine Lagerung auf dem Außengelände ist nicht zulässig.
- 3.1.27 Das Umlagern der Materialien aus den Intensivrotten in die Nachrottetunnel bzw. ein etwaiges Umschichten innerhalb der jeweiligen Rottetunnel, ist so zu gestalten, dass Staub- und Keimemissionen weitestgehend vermieden werden.
- 3.1.28 Die Tore der Rottetunnel sind während des Rotteprozesses geschlossen zu halten.
- 3.1.29 Einrichtungen zur Bearbeitung des Kompostes (z. B. Siebanlage) sind entsprechend den technischen Möglichkeiten zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.
- Offene Übergabestationen sind zu befeuchten, soweit dies der Weiterbe- und -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Qualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um Staub- und Keimaustritte zu vermeiden, sind diese Bereiche mit einer Absaugung auszurüsten.
- 3.1.30 Emissionen bei der Lagerung des Kompostmaterials sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Außerdem ist der Schutz des kompostierten Gärrestes vor einer möglichen Reinfektion von Erregern zu gewährleisten.
- 3.1.31 Zur Vermeidung unkontrollierter Emissionen von klimarelevanten Gasen sind tägliche Inspektionsgänge durchzuführen und die Anlage auf Sicht zu kontrollieren.
- 3.1.32 Mindestens einmal jährlich ist mit einem geeigneten Messgerät (z. B. hochauflösende Gasspürmessung mittels methansensitiver Infrarotkamera oder FID) eine Kontrolle auf Methanemissionen zur Gewährleistung der Dichtigkeit der gasführenden Anlagenteile durchzuführen.
- Hierzu gehört auch die Überprüfung der Ansprechhäufigkeit von Überdrucksicherungen und damit verbundene mögliche Methanverluste.
- 3.1.33 Bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb hat der Betreiber unverzüglich Ersatzmaßnahmen zur Emissionsminderung durchzuführen und die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

3.1.34 Das Verladen der flüssigen Gärreste darf ausschließlich auf dem Abtankplatz in geschlossene Fahrzeuge erfolgen.

Lageranlagen

3.1.35 Die Lagerung der Störstoffe (Abprodukt AP) aus der Vorbehandlung der Einsatzstoffe hat ausschließlich in geschlossenen Containern oder in der Annahme- und Aufbereitungshalle zu erfolgen.

3.1.36 Die maximale Lagermenge an Störstoffen beträgt 990 t. Gelagert werden dürfen die folgenden Abfälle:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

3.1.37 Die maximale Lagermenge an festen Gärrückständen in den Rottetunneln (BS 23B, Intensiv- und Nachrotte) darf 629 t nicht überschreiten.

Emissionsbegrenzungen für das Abgas der RNV-Anlage (Regenerative Nachverbrennung)

3.1.38 Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen im Abgas nicht überschreiten. 0,10 g/m³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Schwefelwasserstoff

Die Emissionen an Schwefelwasserstoff dürfen im Abgas nicht überschreiten. 3,0 mg/m³

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid)

Die Emissionen an Schwefeloxiden dürfen im Abgas nicht überschreiten. 0,35 g/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)

Die Emissionen an Stickstoffdioxiden dürfen im Abgas nicht überschreiten. 0,35 g/m³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Organische Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als TOC, dürfen einen Massenstrom von im Abgas nicht überschreiten.

0,50 kg/h

Messung und Überwachung der Emissionen der RTO-Anlage (Regenerative thermische Oxidation)

- 3.1.39 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.1.37 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle 3 Jahre wiederkehrend Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.1.40 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.
- 3.1.41 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
 - Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
 - Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
 - Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
 - In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere

- Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

3.1.42 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>.

Emissionsbegrenzungen für den Biofilter (BS 25, Emissionsquelle E01)

3.1.43 Um die Lachgasbildung zu verhindern und um die Wirksamkeit des Biofilters sicherzustellen, müssen folgende Rohgaskonzentrationen unterschritten werden:

Ammoniak	5 mg/m ³ ,
Schwefelwasserstoff	5 mg/m ³ .

Diese sind über die Dauer des Betriebes zu garantieren und durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

3.1.44 Geruchsintensive Stoffe

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

3.1.45 Die unter der Nebenbestimmung 3.1.43 festgelegten Emissionsbegrenzungen für geruchsintensive Stoffe sind jährlich durch olfaktometrische Messungen zu überprüfen.

Der entsprechende Nachweis ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Notfackel

- 3.1.46 Die Notfackel ist sowohl für den minimal als auch maximal anfallenden Gasvolumenstrom auszulegen. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Gasdruck sowie die Gaszusammensetzung (Heizwert, Gasfeuchte). Der erforderliche Gasvordruck zur Funktionsaufnahme muss gegeben sein.
- 3.1.47 Die Funktionsaufnahme und der Betrieb der Notfackel ist bei Ausfall der regulären Stromversorgung durch eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
- 3.1.48 Die Notfackel ist regelmäßig, d. h. monatlich, vom Betreiber einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.49 Vor erstmaliger Inbetriebnahme und anschließend jährlich wiederkehrend ist die Notfackel einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.50 Die Notfackel ist mit einer Einrichtung zur automatischen Registrierung der Betriebszeiten auszurüsten. Die Daten sind vom Betreiber zu dokumentieren, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.51 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Not- und Testbetrieb (z. B. Motorenausfall) zulässig.

Anlagensicherheit

- 3.1.52 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfungsumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des zu vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

Bautechnische Sicherheit/Statik

- Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichend berücksichtigt wurden:
 - Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc.)
 - Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie
 - Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z. B. für Schaugläser)
 - Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
 - Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)
 - Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vorgesehen?

Gastechnische Sicherheit

- Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt wurden?
- Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) - ggf. über Herstellererklärung
- Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)
- Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
- Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichend eingeschätzt?

Funktionale Sicherheit

- Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, wie (Not-) Fackel, Leckage-Erkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u. a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.
- Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?
- Ist für das Betriebsgelände eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- Ist eine Kondensatabscheidung vorgesehen (eventuell frostsichere Ausführung?)
- Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse vorgesehen und wird dies vom Sachverständigen als ausreichend betrachtet?
- Wie wird die Gasentschwefelung überwacht, und sind die Maßnahmen als ausreichend zu betrachten?

Elektrische Sicherheit

- Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarmeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.

- Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen, insbesondere der Notstromversorgung.
- Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
- Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).
- Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)

Explosionsschutz

- Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
- Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
- Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen wurden?

Brandschutz

- Wurde eine Unterteilung der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
- Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
- Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
- Wie ist die Brandlastenverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
- Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
- Existieren ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan, und sind diese mit der Feuerwehr abgestimmt?

Konformität

- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?

Dokumentation und Prüfnachweise

- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV; §7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
- Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembranen, Rohrleitungen)
- Funktionsprüfungen

Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen/ Schulungen

- Wurde für die Anlage eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
- Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
- Prüfung der Betriebsanweisungen:
 - für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
 - zum Umgang mit Gefahrstoffen,
 - zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz
 - Abfahren der Gärreste
 - für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung

- Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

- 3.1.53 Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.1.54 Die sicherheitstechnische Prüfung ist wiederkehrend alle 6 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme unaufgefordert zu wiederholen und das Ergebnis der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 3.1.55 Die Anlage ist mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Sicherheitstechnische Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein. Die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (einschl. zusätzl. GVE (Gasverbrauchseinrichtungen)) muss redundant erfolgen. Es muss ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120 (Kap. 2.6.5.3) erstellt werden und auf der Anlage vorliegen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Bericht-Nr. 180087-01Ä1 des Ingenieurbüros GICON GmbH Dresden vom 20.08.2019 angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen (Tabelle 15 im Kapitel 6.7 „Gebäude- und Lüftungstechnik“) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Die Schalleistungspegel folgender geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Austragspumpe Fermenter	92 dB(A)
Saug-Zug-Gebläse Biofilter	98 dB(A)
Tischkühler BGAA	85 dB(A)
RNV Gebläse BGAA	85 dB(A)
Notfackel	96 dB(A)

- 3.2.2 Folgende Bauschalldämmmaße $R'w$ der Raumumschließungsflächen sind zu gewährleisten:

Fassade und Dach der BGAA	$R'w = 45 \text{ dB(A)}$
Fassade und Dach der Betriebshallen 1 und 2	$R'w = 26 \text{ dB(A)}$
Schallschutztür BGAA	$R'w = 35 \text{ dB(A)}$

3.2.3 LKW-Transporte von und zur Anlage, innerbetriebliche Transporte und Ladetätigkeiten mittels Radlader haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu erfolgen.

3.2.4 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskenndaten o.g. stationärer Schallquellen im Außenbereich (NB 3.2.1) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schallleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelleelau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4. Abfall

4.1 Inputkatalog

In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle formulierten Einschränkungen/Bemerkungen folgende Abfälle angenommen und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung/Bemerkung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	*
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	*
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	*
02 02 99	Abfälle a. n. g.	*
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*
02 03 99	Abfälle a. n. g.	*
02 04 99	Abfälle a. n. g.	*
02 05 99	Abfälle a. n. g.	*
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*
02 06 99	Abfälle a. n. g.	*
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	*
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	*
02 07 99	Abfälle a. n. g.	*
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	*
07 01 99	Abfälle a. n. g.	*

07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	*
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	*
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	*; die Behandlung dieser Abfälle ist in der Anlage zur Erzeugung von Kompost sowie in der Anlage zur sonstigen Behandlung nicht zulässig
20 01 25	Speiseöle und -fette	*; die Behandlung dieser Abfälle ist in der Anlage zur Erzeugung von Kompost sowie in der Anlage zur sonstigen Behandlung nicht zulässig
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	*
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	*
20 03 02	Marktabfälle	*

* nur in Spalte 2 der Tabelle Nr. 1a) in Anhang 1 BioAbfV aufgezählte Abfälle

4.2 Annahme/Abgabe von Abfällen

- 4.2.1 Bei der Annahme der Abfälle sind die angenommenen Abfälle zu wiegen. Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur in der dafür vorgesehenen Annahmehalle stattfinden.
- 4.2.2 Bei jeder Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist vor der Übernahme in die Anlage innerhalb des Eingangsbereiches eine Annahme-/ Eingangskontrolle durch geeignetes Personal vorzunehmen.
- 4.2.3 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Herkunft o. ä. (z. B. Falschdeklaration) für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Die Zurückweisungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.2.4 Nach Sichtung und Aufbereitung der Inputstoffe (hier: Austrag von Störstoffen) ist das Material durch geeignetes Personal den verschiedenen Anlagenteilen (Vergärung, Kompostierung) zuzuweisen. Die Zuweisungen/Stoffströme sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und müssen arbeitstäglich nachvollziehbar sein.
- 4.2.5 Bei der Abgabe von Abfällen/Produkten sind diese zu wiegen. In den Wiegescheinen oder anderen Dokumentationen ist die Herkunft (Anlagenteil) zu vermerken.

4.3 Registerpflichten/Dokumentationspflichten

- 4.3.1 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle sind Register gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) zu führen.
- a) bei der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Inputregister) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,

- den Ursprung/Herkunft (Abfallerzeuger mit Firmennamen und Anschrift),
 - den Beförderer (mit Firmennamen und Anschrift),
 - die Erzeugernummer des Abfallerzeugers (wenn vorhanden),
 - für jede Lieferung die Menge des angelieferten Abfalls und
 - das Datum der Annahme.
- b) bei der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen zur Verwertung und zur Beseitigung so zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Outputregister) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Beförderer,
 - den Firmennamen und Anschrift der Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,
 - für jede Lieferung die Menge des abgegebenen Abfalls und
 - das Datum der Abgabe.

4.3.2 Die Abgabe von Produkten ist zu dokumentieren. Dafür ist ein eigenes Verzeichnis zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- Produktbezeichnung,
- den Beförderer,
- den Firmennamen und Anschrift der Abnehmenden,
- für jede Charge die Menge in Tonnen des abgegebenen Produktes und
- das Datum der Abgabe.

4.3.3 Die Register sowie die Produktdokumentation mit den enthaltenen Belegen sind mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Register, aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register/Produktdokumentationen vorzulegen oder Angaben aus diesen mitzuteilen. Die Register/Produktdokumentationen können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

4.3.4 Der zuständigen Behörde ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Jahresübersicht vorzulegen, welche Angaben zu den folgenden Punkten enthält:

- a) zum Anlagen-Input
- Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle, je Abfallschlüssel (AS)
 - Angaben zu Zurückweisungen bei der Annahme (Anzahl und Gründe der Beanstandung)
- b) zum Anlagen-Output
- Art, Menge und Entsorgungswege der abgegebenen Abfälle; je Abfallschlüssel (AS) und Entsorgungsweg
 - Art, Menge und Verbleib der abgegebenen Produkte (z. B. flüssige Gärreste, Kompost)

4.4 Qualitätskontrolle, weitere Dokumentationspflichten, Abfallbeauftragter

4.4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind maßgebliche Vorschriften zur Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen und zur Qualitätskontrolle des Outputs (Kompost und Gärreste) zu erstellen. Diese sind im laufenden Betrieb zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.

4.4.2 Zu den unter 4.3 bereits geforderten Registern sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Dokumentation über Abweisungen von angelieferten Abfällen (Grund der Beanstandung sowie mindestens Datum, Menge und Erzeuger des angelieferten Materials)

- Dokumentation zur Prozessführung Vergärungsprozess/Nachrotte (Temperaturmessung, Umsetzungsvorgänge, Aufbereitungsschritte). Im Rahmen der Dokumentation zur Prozessführung ist zu dokumentieren, in welcher Betriebseinheit die angenommenen oder im Prozess angefallenen Abfälle eingesetzt werden.
- Qualitätskontrollen der abgegebenen Produkte
- Wartungsarbeiten/besondere Vorkommnisse (z. B. Störungen), bei denen o. ä. Abfälle anfallen ist deren Entsorgungsweg unter Angabe der Menge sowie des Abfallschlüssels gemäß AVV zu dokumentieren.
- Im Fall von besonderen Vorkommnisse sind deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren.

Weiterhin muss die arbeitstäglich gelagerte Abfallmenge nachvollziehbar und einsehbar sein. Die Dokumentation kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4.4.3 Für die Anlage ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen und, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, regelmäßig in einem Fachkurselehrgang zu schulen.

4.5 **Abfallentsorgung**

Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber, entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen, ordnungsgemäß und schädlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen, wobei die Verwertung Vorrang hat. Die Output-Abfälle sind in einer für den Abfall zugelassenen Anlage zu entsorgen.

4.6 Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.

4.7 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

4.8 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Altöl bei Wartung der Geräte) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.

4.9 Beim Bau anfallender Erdaushub ist entsprechend den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ zu verwenden.

4.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) eine Erzeuger- und Entsorgernummer zu beantragen.

4.11 **Überwachung der Anlage**

Den Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gewähren. Der Anlagenbetreiber muss der zuständigen Behörde jederzeit Auskunft (z. B. durch Gestattung der Einsicht der Unterlagen, die Anfertigung von Kopien, Übersichten etc.) über die Entsorgungswege aller angenommenen Abfälle geben.

4.12 Ergeben sich bei der Annahme der angenommenen Abfälle Zweifel an der Eignung zur Verwertung, ist der Abfall soweit er nicht zurückgewiesen wird, auf einer gesonderten Fläche auf

dem Betriebsgrundstück zu lagern und dann in zugelassene Anlagen zu entsorgen.

5. Naturschutz

Artenschutz

5.1 V1 – Bauzeitenbeschränkung

Die Ausführung der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) ist im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März vorzusehen. Sollten die Bauarbeiten in die Brutzeit der Vögel hineinreichen, ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren, dass keine Brutplätze im unmittelbaren Baubereich durch Brutpaare geschützter Vogelarten besetzt sind. Die Bauarbeiten müssen innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März nach Abschluss der Baufeldfreimachung ohne Unterbrechung fortgeführt werden, um eine Besiedlung durch Vögel im störungsbeeinflussten Bereich auszuschließen.

5.2 V2 – Flächenkontrolle vor Baubeginn

Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. Baufeldfreimachung ist die Vorhabenfläche durch die ökologische Baubegleitung auf Baue des Feldhamsters zu kontrollieren. Im Falle des Auffindens eines bewohnten Hamsterbaus ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und es sind weitere Schutzmaßnahmen mit dieser abzustimmen.

5.3 V3 – ökologische Baubegleitung

Für den gesamten Zeitraum ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen, die von einem anerkannten Fachbüro oder von einem anerkannten Experten auszuführen ist. Kernaufgaben der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere:

- Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes,
- Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung,
- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen

6. Bodenschutz

6.1 Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

6.2 Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde.

7. Wasser

7.1 Die Anlagenteile der Biotonne-Abfallvergärungsanlage (Fermenter, Gärrestlager, Behälter, Kompostierungstunnel, Tiefbunker, Rohrleitungen, Abfüllflächen, Gärrestseparationsanlage) müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.

- 7.2 Gemäß § 45 Abs.1 Ziffer 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt für die Errichtung von Biogasanlagen Fachbetriebspflicht nach § 62 AwSV.

Der Gärrestbehälter ist in Anlehnung an den Entwurf des Arbeitsblatt DWA-A 793-1, Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) Biogasanlage, Teil 1; Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftliche Herkunft, zu errichten.

- 7.3 Gemäß Ziffer 12.2.1 Abs.1 DWA-A 793-1 ist der Sachverständige für die Prüfung vor Baubeginn zu beauftragen. Der zuständigen Behörde ist der Sachverständige schriftlich vor Baubeginn zu benennen.

- 7.4 Die Errichtung des Fermenters und Gärrestlager sind gemäß § 40 AwSV bei der zuständigen Behörde mit dem amtlich bekanntgemachten Formblatt anzuzeigen.

- 7.5 Gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) in Verbindung mit § 15 AwSV dürfen die Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Das zu errichtende Gärrestlager ist nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

- 7.6 Für das Leckageerkennungssystem am Gärrestbehälter sind nur Komponenten zu verwenden, deren Eignung als Bauprodukt nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen wurde.

Die Verwendbarkeit der einzelnen Komponenten (Dichtungsbahn, Leckagesonde, Drainmaterial) des Leckageerkennungssystem ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) nachzuweisen.

- 7.7 Der Fermenter und das Gärrestlager sind mit Füllstandsanzeigern auszustatten.

- 7.8 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Komponenten des Leckageerkennungssystem und der Füllstandsanzeiger sind der zuständigen Behörde vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

- 7.9 Fugen sind in geeigneter Weise dauerhaft abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen worden ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen die einwirkenden Stoffe. Die Anforderungen der TRwS 792: 6.2.2 gelten entsprechend.

- 7.10 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes müssen mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern ausgerüstet sein, einer davon als Schnellschlusschieber.

- 7.11 Im Erdreich verlegte Rohrleitungen müssen entweder doppelwandig sein, als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen in einem Kanal verlegt sein. Sie müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN > dem maximalen Pumpendruck sein. Sie sind nahtlos oder verschweißt zu verlegen. Sie müssen den technischen Regeln entsprechen.

Im Antrag ist angegeben, dass die Kondensatleitung unterirdisch verlegt wird. Es wird eine doppelwandige Ausführung gefordert.

Die Anforderungen an Rohrleitungen sind in § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. AwSV geregelt und müssen diesen genügen.

Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind nicht zulässig.

Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend im Abstand von fünf Jahren auf Dichtheit zu überprüfen.

7.12 Schieber und Pumpen sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht bzw. über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen, dürfen aber für Unbefugte nicht bedienbar sein.

7.13 Die Abfüllflächen des Gärrestlagers muss wasserundurchlässig befestigt sein, so dass austretende Gärreste oder verschmutztes Niederschlagswasser nicht in angrenzende unbefestigte Bereiche gelangen können. Niederschlagswasser, welches mit dem Entnahmeplatz in Verbindung kommt, ist in das Gärrestlager einzuleiten.

Der Entnahmeplatz ist so groß zu bemessen, dass sich die Anschlussarmaturen der Tankwagen bei den Entnahmevorgängen über der wasserundurchlässigen Abfüllfläche befinden.

Es sind vier Kontrollschächte für das Gärrestlager vorzusehen, diesen darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus den Kontrollschächten muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

7.14 Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsdrenage am Gärrestlager sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Falls Flüssigkeit in den Kontrollschächten steht, ist diese zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor auf die Parameter Ammonium, Stickstoff- und Phosphorgesamt, untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.15 Das Gärrestlager, Fermenter sowie die unterirdischen Rohrleitungen zum Transport von Substrat und die Kondensatleitung sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV i. V m. Anlage 5 AwSV überprüfen zu lassen.

Die Anlagenteile, die unter die AwSV fallen, sind wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen vor Baubeginn zu erteilen.

Die Leckageerkennungsmaßnahmen sind mitzuprüfen, hierzu sind dem Sachverständigen die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme des Fermenters und Gärrestlagers sind die Behälter nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen.

Die entsprechenden Protokolle sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

7.16 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

7.17 Die festen Gärreste (Presskuchen oder fester Gärrest) aus der Gärrestseparation sind auf einer wasserundurchlässigen Fläche zu lagern.

Niederschlagswasser, was durch Gärsubstrate oder Gärreste verunreinigt wurde, ist dem Behälter zur Gärrestlagerung zuzuführen oder ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder

als Abfall zu verwerten.

- 7.18 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Biogasanlage ist entsprechend den Anforderungen der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen TI 4 und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.2 Auf Grundlage von §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.
(§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 1.4 der Technischen Information 4)
- 8.3 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen, welches auf dem aktuellen Stand zu halten ist.
(§ 6 GefStoffV)
- 8.4 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden.
(§ 5 BetrSichV und § 11 Abs. 3 GefStoffV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 Pkt. 1.8)
- 8.5 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
(§§ 15, 16 BetrSichV)
- 8.6 Tauchmotorrührwerke und Tauchmotorpumpen müssen mindestens der Schutzart IP 68 entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass diese nur im untergetauchten Zustand betrieben werden.
(§ 4 ArbSchG i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.7 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie dem Schutzleiter und den Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).
(§ 4 ArbSchG i. V. m. Pkt. 2.1.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.8 Die Abblaseleitungen der Über- und Unterdrucksicherungen müssen mindestens 3 m über dem Boden und 1 m über Dach oder dem Behälterrand münden oder mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein. Alternativ kann der Nachweis der freien Abströmung geführt werden.
(§ 4 ArbSchG i. V. m. Pkt. 2.8.6.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)

- 8.9 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile (z. B. Flammensperren) und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.
(§§ 3, 16 BetrSichV)
- 8.10 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
(§ 14 Abs. 1 BetrSichV i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.11 Es müssen mindestens 2 Personen, die die Biogasanlage bedienen, eine Betreiberschulung nachweisen können.
(§ 12 BetrSichV i. V. mit den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.12 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.3 des Anhangs). Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.
(§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1)
- 8.13 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs. 2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 zu kennzeichnen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 und ASR A1.3)
- 8.14 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV)
- 8.15 Die Biogasanlage ist ausreichend zu beleuchten.
(§ 3a ArbStättV i. V. mit der ASR A3.4)
- 8.16 Für die Biogasanlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
(§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV, GefStoffV und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 8.17 Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begeh- sowie befahrbar sein, sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können.
Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8).
Innerhalb der Schutzabstände sind nur für den Betrieb der Anlage notwendigen Verkehrswege zulässig (§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 2.4.5.3 der Technischen Information 4).

- 8.18 Für die Beschäftigten sind vom Arbeitsplatz getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 2 ArbStättV, § 9 BioStoffV i. V. m. Nr. 4.2 (5) der TRBA 500).
Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren (§ 9 BioStoffV i. V. m. Nr. 4.3 (5) der TRBA 500).
Für die Beschäftigten ist ein vom Arbeitsplatz getrennter Pausenraum vorzusehen (§ 6 Abs. 3 ArbStättV, § 9 BioStoffV i. V. m. Nr. 4.2 (6) der TRBA 500).
Für Pausenräume, in denen Beschäftigte sich umziehen, muss eine Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung für Arbeits- und Schutzkleidung sowie Straßenkleidung vorhanden sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 7 der ASR A4.2).
Pausenräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden (§ 9 BioStoffV i. V. m. Nr. 4.3 (3) der TRBA 500).
Es ist gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind vor Aufnahme der Tätigkeiten gesonderte Bereiche bereitzustellen (§ 8 Abs. 3 der GefStoffV).
- 8.19 Für die Beschäftigten ist ein Waschraum vorzusehen (§ 6 Abs. 2 ArbStättV).
Es sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel vorzuhalten (§ 9 BioStoffV i. V. m. Nr. 4.2 (3) der TRBA 500).
- 8.20 Für die Beschäftigten ist in der Nähe der Arbeitsplätze ein Toilettenraum vorzusehen. (§ 6 Abs. 2 ArbStättV i. V. m. Nr. 5.2 (1) der ASR A4.1)
- 8.21 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.4 des Anhangs)
- 8.22 Gaslager und ihre Ausrüstungsteile sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Zum Schutz vor Anfahren durch Fahrzeuge in gefährdeten Bereichen sind das Gaslager und seine Ausrüstungsteile, z. B. durch Anfahrerschutz, nicht befahrbare Bereiche, z. B. durch Abschrankungen oder Einhaltung eines Schutzabstandes, zu schützen. (§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 2.4.6 der Technischen Information 4)
- 8.23 Grundsätzlich gilt es, die Entstehung gefährlicher Gase zu verhindern, zu minimieren, zum Beispiel durch Ausschluss entsprechender chemischer Reaktionen, zeitlich versetztes Befüllen o. Ä.. Ist das Auftreten von Gasen in gefährlichen Konzentrationen in Befüllbereichen nicht ausgeschlossen, ist sicherzustellen, dass vor Gasgefahren, insbesondere durch H₂S, gewarnt wird (§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 2.2.6 der Technischen Information 4).
Der Betrieb und die Kontrolle ortsfester Gaswarneinrichtungen ist entsprechend T 021 vorzunehmen. Gaswarneinrichtungen müssen nach der Installation von einer befähigten Person auf ihre Funktion geprüft werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich protokolliert werden. Beim Einsatz einer Gaswarneinrichtung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen (§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 8 der T 021).
- 8.24 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

(§ 9 Abs. 8 BetrSichV)

- 8.25 Wartungs- und Bedienstände sowie Bedienteile von Rühr-, Pumpen- und Spüleinrichtungen sind grundsätzlich über Flur anzuordnen.
(§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 2.1.4 der Technischen Information 4)
- 8.26 Steuerungsanlagen und Sicherungsfunktionen sind fehlersicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System, z. B. durch eine mechanische Überdrucksicherung gegen Überdruck oder z. B. ein Überlauf gegen Überfüllung, abgesichert sind. Bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Hydraulik oder Pneumatikversorgung der Biogasanlage), Sicherheitsabschaltung, Betätigung des Not-Aus-Tasters muss die Anlage bzw. die relevanten Anlagenteile in einen sicheren Zustand fahren.
(§ 4 ArbSchG i. V. m. Nr. 2.5 der Technischen Information 4)

9. Denkmalschutz

- 9.1 Zwischen dem Bauherrn als Veranlasser der Maßnahme und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle sowie zur archäologischen Untersuchung und Dokumentation vor Beginn der Maßnahme zu treffen, die der zuständigen Denkmalschutzbehörde in Kopie umgehend zu überreichen ist.
- 9.2 Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.
- 9.3 Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.
- 9.4 Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationstiefe anzulegen.
- 9.5 Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.
- 9.6 Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.
- 9.7 Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.
- 9.8 Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard (gültig sind die Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabspachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle) ein Grabungsbericht zu erstellen.

10. Düngerecht

- 10.1 Die düngerechtliche Anerkennung des getrockneten und aerob behandelten Gärrestes als „Kompost“ erfolgt erst nach Vorlage des Zertifikates durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.. Ohne Vorlage des Zertifikates darf die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen nur unter den Kriterien wie Gärrest (Düngemenge, Ausbringzeitraum) erfolgen.

11. Bergrecht, Geologie

- 11.1 Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen (die im Rahmen des Standsicherheitsnachweises durchgeführt werden) stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind der zuständigen Behörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) zur Verfügung zu stellen.

12. Betriebseinstellung

- 12.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 12.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 12.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 12.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 12.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und

schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

- 12.6. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind durch die Betreiberin sachkundige Arbeitnehmer einzusetzen.
- 12.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die MVV Biogas Bernburg GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim, hat zunächst am 28.09.2018 (Posteingang 05.10.2018 und 08.10.2018) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,7 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.600 t und die Lagerung von Biogas mit Kapazität von 3,25 t am sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Baufeldfreimachung, die Einrichtung der Baustelle und Tiefbauarbeiten bis zur Sauberkeitsschicht Standort Bernburg beantragt.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 (email) wurde durch die Antragstellerin mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt die Festlegung des Herstellers der Anlage nach wirtschaftlichen Kriterien erfolge. Hierbei werde es zu Änderungen hauptsächlich der Lage kommen. Deshalb werde die Überarbeitung des Genehmigungsantrages notwendig.

Die geänderten Antragsunterlagen gingen mit Schreiben vom 29.05.2019 am 31.05.2019 ein. Beantragt wurden gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.600 t und die Lagerung von Biogas mit Kapazität von 3,25 t am sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Baufeldfreimachung, die Einrichtung der Baustelle und Tiefbauarbeiten bis zur Sauberkeitsschicht.

Im Zuge der Antragsprüfung war der Antragsgegenstand zu ändern.

Der Antragsgegenstand umfasst nunmehr den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d (Jahresdurchsatzleistung 33.000 t/a), einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d (Jahresdurchsatzleistung 33.000 t/a) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 24.04.2020 zurückgezogen.

2. Genehmigungsverfahren

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus o. g. Gesetz.

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.16, der Nr. 8.6.2.1, der Nr. 8.5.2, der Nr. 8.11.2.4 und der Nr. 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, somit ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wird entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Stadt Bernburg
- Salzlandkreis
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Planungsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Düngbehörde
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Ost
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die beantragte Anlage am Standort Bernburg der Nr. 8.4.1.1, Spalte 2 und der Nr. 1.11.2.1, Spalte 2 zuzuordnen.

Die Vergärungsanlage stellt mit einer maximalen störfallrelevanten Gaslagermenge von 9.440 kg Biogas und unter Berücksichtigung sonstiger Lagermengen an störfallrelevanten Stoffen keinen Betriebsbereich gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) dar.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zum Vorhaben gehörende Hauptanlage „Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 120 t je Tag ist unter die Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Danach ist für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die Nebenanlage: Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr ist unter die Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Danach ist für die Biogasaufbereitungsanlage eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Für die Hauptanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) und die Nebenanlage (Biogasaufbereitungsanlage) wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die MVV Biogas Bernburg GmbH plant derzeit am Standort Bernburg eine Biotonne-Abfallvergärungsanlage (BAV) mit Nebenanlagen, bestehend aus folgenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen:

- geschlossene Annahmehalle mit Fahrzeugschleuse und Verarbeitungshalle mit Abluffassung
 - o Aufbereitungstechnik Inputstoffe
 - o Vorlagebunker und Einbringtechnik
 - o Entwässerungseinrichtungen und Presswassertransfertank, Elektro- und Steuer- raum sowie die Werkstatt mit Heizzentrale und Pumpentechnik
- geschlossene Kompostierungshalle mit Intensiv- und Nachrottetunnel, Kompostaufbe- reitung und -lagerung sowie Abluffassung und -behandlung über Wäscher und Biofilter
- liegender Pfropfenstromfermenter
- Entwässerung der Gärreste
- Lagerung Presswasser im Gärrestlager
- Aufbereitung und Lagerung von Kompost
- Verkehrsanlagen
- Biogaskessel
- Biogasreinigungsstrecke
- Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)
- Übergabepunkt Biomethan an Gasnetzbetreiber

Das Vorhaben wird auf eine Jahresdurchsatzleistung von insgesamt 33.000 t/a nicht gefährli- cher Abfälle i. S. d. AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) aus der Biotonne, Grüngut und bis zu 10 % aus anderen biologisch abbaubaren Einsatzstoffen nach Bioabfallverordnung ausgelegt. Im Regelbetrieb ist eine Durchsatzrate von durchschnittlich 90,5 t/d (Mittelwert) vorgesehen.

Aufgrund Tages- und jahreszeitlichen Schwankungen bewegt sich die tatsächliche Durchsatzrate zwischen 50 bis 120 t/a. Maßgeblich für die Anlagenkapazität sind ca. 33.000 t/a nicht gefährliche Abfälle.

Vor dem Eintrag in die Behandlungsanlage erfolgt die Sichtung und Aufbereitung der Inputstoffe sowie Austragung von Störstoffen. Erfahrungsgemäß sind in den getrennt gesammelten Abfällen bis zu 3 % Störstoffe enthalten, wodurch bis zu 990 t/a Restabfall (klassifiziert als Siedlungsabfälle) entstehen können, die einer Entsorgung zugeleitet werden.

Die aufbereiteten (zerkleinert, gesiebt) Einsatzstoffe werden in einer Anlage nach Prinzip des liegenden Pfropfenstromfermenters (System TTV 1.950) anaerob unter regelmäßigem Rühren und im thermophilen Bereich bei einer Temperatur von ca. 55°C behandelt (kontinuierliche Vergärung). Bei der Behandlung entsteht energiereiches Biogas, das am Standort in einer Biogas-Aufbereitungsanlage (BGAA) auf Erdgasqualität aufbereitet und an den Gasnetzbetreiber abgegeben wird. Dieser wird das Biomethan vor Ort über eine Biogas-Einspeiseanlage des Netzbetreibers (kein Antragsgegenstand) ins Gasnetz einspeisen. Bis zur Aufbereitung vor Ort wird das Biomethan in der Gasregelstrecke der verfahrenstechnisch miteinander verbundenen Behälter gesammelt und zwischengespeichert. Die Speicherung erfolgt in dem Gasraum des Lagerbehälters für flüssige Gärreste.

Nach erfolgter biologischer Behandlung der Gärsubstrate wird der Gärrest in eine feste (Presskuchen oder fester Gärrest) und eine flüssige (Presswasser oder flüssiger Gärrest) Fraktion getrennt. Das Presswasser wird vor Ort zwischengelagert und anschließend als Düngemittel in der Landwirtschaft verwertet. Der Presskuchen wird nach der Trennung aerobisiert und zu Kompost weiterverarbeitet.

Die Biotonne-Abfallvergärungsanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01 Annahme und Aufbereitung
- BE 02 Behandlungsanlage, anaerob (Vergärung)
- BE 03 Behandlungsanlage aerob (Kompostierung)
- BE 04 Lageranlagen
- BE 05 Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)
- BE 06 Nebenanlagen (Biofilter, Fackel, Trafo, Betriebstankstelle)

Der Betrieb der Kernanlage, bestehend aus der Fermentation und der anschließenden Kompostierung sowie der BGAA, erfolgt automatisiert und damit kontinuierlich. Die Annahme von Abfall, Substrataufbereitung und Abfuhr der Störstoffe, flüssiger Gärreste und Kompost erfolgt werktags: Montag bis Samstag im Zeitraum von 7 Uhr bis 19 Uhr.

Die Biotonne-Abfallvergärungsanlage wird werktags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr betrieben. Mit dem Vorhaben ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 9.812 m² Boden verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenstandort befindet sich im westlichen Randbereich der Gemarkung Bernburg nahe der Bundesautobahn 14. Östlich davon verläuft die B 6n. Der Standort befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes, für das im Zuge der Verlegung des Autobahnzubringers die Erschließung bereits durchgeführt wurde.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| - Stadt Bernburg | 2,5 km östlich |
| - Stadt Bernburg / OT Zörnitzer Mühle | 1 km südlich |
| - Gemeinde Ilberstedt | 1 km westlich |

Das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ befindet sich ca. 580 m südlich des geplanten Anlagenstandortes. Das FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ befindet sich ca. 1.000 m südöstlich vom Anlagenstandort entfernt.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachhaltigkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Luftreinhaltung und Geräusche

Dadurch, dass die Abgase der Vergärungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage über einen Biofilter und über eine Regenerative thermische Nachverbrennung gereinigt werden, gehen von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen aus.

Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Wohnbebauung nur irrelevante Geruchsimmissionen hervorgerufen werden.

Ebenso wurde anhand einer Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (u. a. Bernburg, Güstener Str.21 (IO B1), Ilberstedt, Kirschweg 20 (I12) und IO F16 sowie IO F 17), die aus dem Bebauungsplan resultierenden Immissionskontingente und Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) (für die IO F16 und IO F17) sicher eingehalten werden.

Anlagensicherheit

Die Errichtung der Vergärungsanlage und insbesondere des Gassystems sowie der Biogasaufbereitungsanlage erfolgt gemäß dem Stand der Technik, auch wenn sie keinen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung aufgrund zu geringen Stoffinventars (entzündbare Gase und Dieselkraftstoff) bilden.

Für den Betrieb einer Biogasanlage sind die Bestimmungen der TRGS 529 einzuhalten. Als weitere Informationsquellen werden die Technischen Regeln 4 (TI 4) „Sicherheit an Biogasanlagen“ als Zusammenstellung von Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die einschlägigen Merkblätter und Arbeitshilfen des Fachverbandes Biogas e. V. herangezogen.

Von der Biotonne-Abfallvergärungsanlage gehen deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche

Dadurch, dass es sich bei dem Vorhabensgebiet um ein rechtskräftiges Gewerbe- und Industriegebiet handelt und die im Bebauungsplan festgelegte Grundstückzahl von 0,80 eingehalten wird, ist nicht zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten und die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden sein werden.

Aufgrund der sehr geringen und ungefährlichen Emissionen der Vergärungsanlage konnte im Rahmen von FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ und „Auenwälder bei Plötzkau“ nachgewiesen werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihrer Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche sind daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Wasser

Der Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage ist so geplant, dass in der Behandlungsanlage keine Abwässer entstehen, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Das von den Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird am Standort versickert.

Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Vergärungsanlage erfüllt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen in einem relativ gering versiegelten bzw. verbauten Umfeld durchgeführt werden.

Schutzgüter Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund des gewerblich und verkehrstechnisch vorbelasteten Landschaftsraumes und aufgrund des relativ großem Abstandes der geplanten Vergärungsanlage zur nächsten Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken wird.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis (Untere Denkmalschutzbehörde) werden am Anlagenstandort archäologische Kulturdenkmale (u. a. zahlreiche Gräber der frühen Bronzezeit und vor allem der späten Bronzezeit) vermutet.

Jedoch sind unter Berücksichtigung der durch die Untere Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie geforderten baubegleitenden archäologischen Dokumentation erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird eingeschätzt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter können nicht isoliert betrachtet werden. So können luftverunreinigende Stoffe von dem Schutzgut „Luft“ in das Schutzgut „Wasser“ übergehen und von dort auf das Schutzgut „Boden“. Über die Umweltpfade „Pflanzen“ und „Tiere“ kann es so erneut zu Einwirkungen auf den Menschen kommen. Somit stellen Belastungen der einzelnen Schutzgüter mittelbar auch eine Belastung des Menschen dar.

Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Nebenanlagen (Biogasaufbereitungsanlage, Anlage zur Erzeugung von Kompost, Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) am Standort Bernburg unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.05.2020. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise in der Stadt Bernburg und in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.11.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, in der Mitteldeutschen Zeitung und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), in der Stadt Bernburg (Saale) und in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper aus.

Während der Einwendungsfrist vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.01.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 18.02.2020 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, in der Mitteldeutschen Zeitung und in der Volksstimme bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 6). Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 05.05.2020 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Mit Hilfe der geforderten Mitteilung der Inbetriebnahme in Nebenbestimmung 1.3 soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

Nebenbestimmung 1.8 wird auf der Grundlage festgelegt, dass ein genehmigungskonformer Betrieb sowie die ordnungsgemäße Verwertung anfallenden Produkte und Zwischenprodukte nur bei vollständiger Errichtung und Betriebsbereitschaft der Anlage gegeben ist. Die Notwendigkeit der sichergestellten Gasabnahme resultiert aus dem Fehlen einer eigenen Gasverbrauchseinrichtung auf dem Anlagengelände.

Die Nebenbestimmung 1.9 ergibt sich aus § 12 Abs. 2c) BImSchG. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht nur darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Nebenbestimmung NB 1.10 bis 1.11 erfolgt antragsgemäß. Sie dienen der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe und des Anlagendurchsatzes, sowie der immissionsschutzrechtlich genehmigungskonformen Lagerung der Einsatzstoffe. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen.

Die Festlegungen zur Betriebseinstellung unter Punkt 12 (Betriebseinstellung) erfolgen auf Grundlage des § 15 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG

Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Aufbereitung von Biogas, Erzeugung von Kompost, sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in nicht unerheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Die im Antrag genannten nicht gefährlichen Abfälle sowie die gasförmigen Zwischen- und Endprodukte sind keine gefährlichen Stoffe nach Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. werden nicht als relevant im Sinne eines AZB eingestuft.

Lediglich das verwendete synthetische Öl wird der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zugeordnet.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wäre für die geplante Anlage ein Bedarf von ca. 2 x 60 l pro Jahr erforderlich. Dieses Öl wird jedoch nicht im Bereich der BGAA gelagert und erst bei einer fälligen Wartung bereitgestellt. Unter Heranziehung des Anhangs 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht unterschreitet der Stoff somit die hier zur Orientierung vorgegebenen Mengenschwellen (Durchsatz/Lagerung), so dass der gehandhabte Stoff nicht in „relevanten Mengen“ im Sinne der Art. 12, 14 und 22 IED vorhanden ist.

Die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden kommen nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig ist.

Sicherheitsleistung Abfall

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 („Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung für immissionsschutzrechtliche Nachsorgepflichten; Ermessensausübung“ - 7 C 44/07)6) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Durch die Sicherheitsleistungen regelmäßig abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports. Es sind die abfallspezifischen Entsorgungskosten zugrunde zu legen. Sind die Mengen nicht abfallspezifisch bestimmt oder sind die Abfälle nicht hinreichend in ihrer Art bestimmt, so kann von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart ausgegangen werden. Kosten für Analytik, Verpackung, Transport und anderes sind jeweils zu berücksichtigen.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistungen betrachteten Abfälle betragen insgesamt 629.906,12 €. Die Kostenzusammensetzung ist in Tabelle 1 zusammengefasst.

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	481.211,70 €
Prozentpauschale 10%	48.121,17 €
Netto-Sicherheitsleistungen	529.332,87 €
Mwst. (19 %)	100.573,25 €
Brutto-Sicherheitsleistungen	629.906,12 €

Tabelle 1: Kostenaufstellung Sicherheitsleistung

Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurden alle Produktions- und Lagerbereiche mit den jeweils anfallenden Abfallarten betrachtet. Die abfallspezifischen Entsorgungskosten wurden dann mit der jeweils maximal möglichen/beantragten Lagermenge multipliziert. Dabei wurden Abfälle die derzeit einen positiven Marktwert aufweisen oder deren weitere Entsorgung durch ein Entsorgungssystem (z. B.: Duales System) gesichert ist, in der Berechnung für die Sicherheitsleistungen nicht mit einbezogen. Die jeweils beantragten oder ermittelten Lagermengen und die jeweiligen Entsorgungskosten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Sofern in einem Lagerbereich mehrere Abfallarten zu betrachten waren (Tiefbunker), so wurde der Mittelwert der Entsorgungskosten pro Tonne gebildet.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da die Anlage lediglich einen Abfallarten-Katalog an nicht gefährlichen Abfällen besitzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 48.121,17 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 529.332,87 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 629.906,12 €, welche als Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist.

Bereich	Kapazität [t]	Entsorgungskosten pro Tonne	Entsorgungskosten
Lager Störstoffe	990,00	95,22	94.267,80 €
Tiefbunker	290,00	80,41	23.318,90 €
Fermenter	1971,00	71,00	139.941,00 €
Gärrestlager flüssig	4620,00	37,75	179.025,00 €
Kompostierung (Rotten)	629,00	71,00	44.659,00 €

Tabelle 2: Entsorgungskosten und Lagermengen nach Anlagenteil

Die Festlegung der Lagermengen für das Störstofflager, den Fermenter das Lager für flüssige Gärreste und die Rottetunnel erfolgte antragsgemäß. Für den Tiefbunker wurde zunächst das mögliche Lagervolumen entsprechend der Antragsunterlagen ermittelt und anschließend basierend auf der Vielzahl der möglichen Einsatzstoffe und Einsatzstoffmischungen eine mittlere Schüttdichte von 0,5 t/m³ angenommen. Für den Fermenter und die Kompostierung wurde der Abfallschlüssel 19 06 04 (Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen) angesetzt, für das Lager für flüssigen Gärrest die Abfallschlüsselnummer 19 06 03 (Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen).

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Sicherheitsleistung Rückbau

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für die Vergärungsanlage von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den zu errichtenden Fermenter, den Biofilter, das Gärrestlager, die Biogasaufbereitungsanlage und Fackel wurde vom Entwurfsverfasser festgelegt. Diese richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes aufgewendet werden müssen.

Nach diesen Ermittlungen beträgt die Rückbausumme 66.450,00 €.

Abweichungen

Gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA kann auf Antrag eine Abweichung von den Anforderungen der BauO LSA zugelassen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Der Abweichungsantrag ist nach § 66 Abs. 2 BauO LSA schriftlich zu beantragen und zu begründen. Mit Antragsdatum vom 31.05.2019 wurde das in Form von zwei Abweichungsanträgen getan.

Im Einzelnen beziehen sich die beantragten Abweichungen auf folgenden Umfang:

1. Bereich Kompostierungshalle, Kompostierungslager, Rohrbrücke, Biofilter
Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden oberirdischer Gebäude Abstandsflächen freizuhalten. Die selbe Anforderung gilt auch für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Nach § 6 Abs. 3 BauO LSA dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken.

Bei der vorliegenden Planung kommt es in den Bereichen zwischen diesen einzelnen Anlagen (Gebäude und bauliche Anlagen mit der gleichen Wirkung wie Gebäude), wegen der geplanten Abstände der Anlagen zueinander, zur Errichtung von Anlagen in Abstandsflächen und zur Überschneidung von Abstandsflächen. Ein Verstoß gegen die o. g. Anforderungen liegt somit vor.

Es ist geplant die Rohrbrücke innerhalb der Abstandsfläche der Kompostierungshalle und des Kompostierungslagers zu errichten. Die Abstandsfläche der Rohrbrücke liegt deswegen auch auf der Grundfläche der Kompostierungshalle und des Kompostierungslagers. Zusätzlich dazu überlagern sich die Abstandsflächen der Kompostierungshalle und des Kompostierungslagers mit denen der Rohrbrücke und des Biofilters.

In der Begründung wird angegeben, dass eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Kompostierungshalle und des Kompostierungslagers nicht gegeben sind. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden wegen des ausreichenden Abstandes der Anlagen zu den Grundstücksgrenzen nicht berührt. Die Begründung ist plausibel. Bauaufsichtlich bestehen gegen die Erteilung der Abweichung keine Bedenken.

2. Aufbereitungshalle und Kompostierungshalle

Nach § 6 Abs. 3 BauO LSA dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken.

Die Aufbereitungshalle soll im Abstand von 5,00 m zur Kompostierungshalle errichtet werden. Damit wird der erforderliche Mindestabstand von 6,00 m unterschritten. Durch den unterschrittenen Mindestabstand kommt es zur Überdeckung von Abstandsflächen. Die Abstandsfläche der Aufbereitungshalle überdeckt sich mit der Abstandsfläche der Kompostierungshalle um 1,00 m. Diese Überdeckung führt zu einem Verstoß gegen die o. g. Anforderung.

In der Begründung wird angegeben, dass eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Aufbereitungshalle und der Kompostierungshalle durch den reduzierten Abstand nicht gegeben sind. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden wegen des ausreichenden Abstandes der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen nicht berührt. Die Begründung ist plausibel. Hinsichtlich der Trennung von Brandabschnitten ist der Mindestabstand von 5,00 m gewahrt.

Bauaufsichtlich bestehen gegen die Erteilung der Abweichung keine Bedenken.

Bauplanungsrecht

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des seit 7.8.2008 rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“, für den folgende Festsetzungen gelten:

Nutzungsart:	GI 2
GRZ:	0,8
BMZ:	10,0
Sonstige:	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ² tags 70,0 und nachts 57,5;
max. Höhe:	OK 103 m über HN

Gem. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ordner 2/2, Anhang 12-01) beträgt die GRZ für das beantragte Vorhaben **0,231** (Grundstücksgröße 42.566,61 m², Summe aller bebauten Flächen 4158,46 m², Grundfläche aller Verkehrsflächen 5654 m²). Somit wird die festgesetzte GRZ von 0,8 eingehalten.

Gem. Ordner 1/2 Anhang 1-03 (Nachweis der Einhaltung der textlichen Festsetzungen) beträgt die GRZ 0,31. Die Summe aller bebauten Flächen 6.000 m² und die Grundfläche aller beträgt

Verkehrsflächen 7.000 m².

Die festgesetzte GRZ wird in beiden Fällen eingehalten.

Bei einer Grundstücksgröße von 42.566 m² und einer Festgesetzten BMZ von 10,0 ist ein Bruttorauminhalt von 425,660 m³ zulässig. Gem. Ordner 1/2 Anhang 1-03 (Nachweis der Einhaltung der textlichen Festsetzungen) ist für die baulichen Anlagen ein Bruttorauminhalt von insgesamt 146.138 m³ angegeben. Somit wird die festgesetzte BMZ eingehalten.

Gem. textl. Festsetzung Pkt. 1.3 können in den Industriegebieten GI 1 bis GI 3 für Schornsteine, Masten, Antennen und ähnlich schlanke bauliche Anlagen Überschreitungen des gem. § 18 BauNVO festgesetzten Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit es sich bei diesen Anlagen nicht um Werbeanlagen aller Art handelt. Die festgesetzten Höhenmaße werden eingehalten.

Gemäß textlicher Festsetzung Pkt. 1.4 sind in den Industriegebieten GI 1 bis GI 3 gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) je m² Grundstücksfläche die in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Gemäß textlicher Festsetzung Pkt. 1.7 sind innerhalb der Industriegebiete GI 1 bis GI 3 solche Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen unzulässig, in denen die in Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen durch gefährliche Stoffe der Klassen III und IV des Anhangs I des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit tatsächlich oder in der Planung erreicht oder überschritten werden.

Durch die zuständige Immissionsschutzbehörde ist zu prüfen, ob die textl. Festsetzungen Pkt. 1.4 und 1.7 eingehalten werden.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Die im Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ unter Punkt 1.4 festgesetzten Geräuschkontingente (tags 70 dB(A)/m², nachts 57,5 dB(A)/m²) haben in der Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 20.08.2019 Berücksichtigung gefunden. Im Ergebnis der nachvollziehbaren Schallimmissionsprognose ist mit der Einhaltung der Geräuschkontingente des Bebauungsplanes und den Bestimmungen der TA Lärm zu rechnen.

Die Vergärungsanlage stellt mit einer maximalen störfallrelevanten Gaslagermenge von 9.440 kg Biogas und unter Berücksichtigung sonstiger Lagermengen an störfallrelevanten Stoffen keinen Betriebsbereich gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) dar.

Aus raumordnerischer Sicht wird ausgeführt, dass sich das betroffene Flurstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „GI Bernburg-West, Baufeld III“ befindet. Gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Raumordnerische Belange können dem Vorhaben insoweit nicht entgegengehalten werden.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Festlegung der Nebenbestimmung NB 3.1.5 erfolgt antragsgemäß. Sie dient der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe und des Anlagendurchsatzes, sowie der immissionsschutzrechtlich genehmigungskonformen Lagerung der Einsatzstoffe. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen.

Die Festlegungen unter Nebenbestimmung NB 3.1.6 bis 3.1.34 werden u. A. zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch emissionsmindernd. Dies beinhaltet auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage, sowie generelle organisatorische und dokumentarische Maßnahmen.

Die beantragte Anlage ist in Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie. Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Für die vorliegende Anlage ist die BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen vom 10.08.2018 anzuwenden.

Die Vorschriften der TA Luft berücksichtigen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und sollen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten. Soweit die Nummern 5.2 oder 5.4 der TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Auf dieser Grundlage erfolgte die Festlegung der Nebenbestimmungen NB 3.1.6, 3.1.15, 3.1.31 und 3.1.32 im Sinne der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 5.

Die Festlegung der Mindestverweilzeit von 12 Tagen unter Nebenbestimmung 3.1.26 wird abweichend von den in der VDI-Richtlinie angenommenen 14 Tagen Mindestverweilzeit festgelegt, da das Material bereits nach 12 Tagen Kompostqualität erreicht hat. Der Nachweis hierfür wird über eine externe Beprobung und Zertifizierung sichergestellt. Die Zertifizierungsnachweise sind entsprechend Nebenbestimmung 3.1.8 der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich vorzulegen.

Die TRAS 120 findet ihre Rechtsgrundlage gemäß Kapitel 1.1 Abs. 1 und 2 auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 12. BImSchV. Gemäß § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde sie am 21.01.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und zuletzt am 27.02.2019 geändert, damit eine einheitliche Bewertung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik für Biogasanlagen möglich ist. Sie wird als Erkenntnisquelle zur Festlegung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik hinzugezogen. Die Anforderungen der TRAS

120 beinhalten den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG. Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen. Die Empfehlungen der TRAS 120 sind bereits bei Planung und Auslegung zu berücksichtigen. Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist (Nebenbestimmung NB 3.1.7).

Die Nebenbestimmungen NB 3.1.8 bis 3.1.10 dienen der Umsetzung des § 52 BImSchG und damit der Möglichkeit zur Überwachung der Anlage.

Die unter den Nebenbestimmungen NB 3.1.11 bis 3.1.12, 3.1.14, 3.1.16 bis 3.1.18 und 3.1.28 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen erfolgten in Anlehnung an die spezifischen Anforderungen der Nr. 5.4.8.6.1 und 5.4.8.5 TA Luft.

Nebenbestimmung NB 3.1.21 wurde auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.4 erlassen, Nebenbestimmung NB 3.1.22 auf Basis der TA Luft Nr. 5.2.8.

Die Nebenbestimmungen NB 3.1.26 und 3.1.34 sowie die Festlegungen unter Nebenbestimmung NB 3.1.35, 3.1.36 und 3.1.37 wurden antragsgemäß festgelegt.

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe Grenzwerte festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

In Folge dessen sind die entsprechenden emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.4 für die RNV Anlage der Biogasaufbereitungsanlage unter Nebenbestimmung NB 3.1.38 sowie die Anforderungen der VDI 3475 Blatt 5 und der für die Emissionsquelle E 01 (Biofilter) unter Nebenbestimmung NB 3.1.43 bis 3.1.45 festzulegen. Für die Festlegung des Grenzwertes für Stickstoffoxide unter Nebenbestimmung 3.1.27 wurde entsprechend der TA Luft Nr. 5.2.4 abweichend von der für thermische oder katalytische Nachverbrennungseinrichtungen vorgesehenen Massenkonzentration von $0,10 \text{ g/m}^3$, eine Massenkonzentration von $0,35 \text{ g/m}^3$ festgelegt. Gemäß TA Luft Nr. 5.2.4 ist dies möglich, wenn die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffverbindungen enthalten. Durch die Art der für die Gasproduktion eingesetzten Einsatzstoffe ist von Ammoniakkonzentrationen von bis zu 150 ppm im der Nachverbrennung zugeführten Gas auszugehen, wodurch die Zahl der Stickstoffverbindungen als „nicht gering“ zu bewerten ist. Dem Antrag der Antragstellerin zur Festlegung auf einen Grenzwert von $0,35 \text{ g/m}^3$ konnte somit im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gefolgt werden.

Die Festlegungen zur Notfackel und Nebenbestimmung NB 3.1.46 bis 3.1.51 resultieren aus den Anforderungen zur Anlagensicherheit und der TRAS 120. Sie dienen weiterhin der Sicherung der Betriebsbereitschaft der Notfackel, um bei störungsbedingtem Ausfall der Biogasaufbereitungsanlage oder Einspeiseanlage zusätzliche Methanemissionen zu vermeiden. Die Nebenbestimmung NB 3.1.51 wird auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.8 erlassen. Die Nebenbestimmung NB 3.1.50 dient dem Nachweis, dass die Fackel ausschließlich als Notverbrauchseinrichtung genutzt wird.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage (Nebenbestimmungen NB 3.1.52 und 3.1.53) erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Die Festlegung zu Wiederholungsprüfung gemäß Nebenbestimmung NB 3.1.54 resultiert aus der TRAS 120.

Gerüche

Der Anlagenstandort der Vergärungsanlage befindet sich im Industriegebiet Bernburg West im Teilgebiet GI2 des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West, Baufeld III“ der Stadt Bernburg. Der Abstand zur nächstgelegenen geschlossenen vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung beläuft sich jeweils auf gut 1.000 Meter in Richtung Osten bzw. Südosten (Bernburg, „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“, Otto-Lange-Straße und Ilberstedter Straße) und Westen (Ilberstedt, Bernburger Straße und Kirschweg). Etwas näher zur Anlage liegen entlang der Güstener Straße im Abstandsbereich zwischen 500 und 1.000 Meter in Richtung Südwesten und Südosten mehrere einzelne Wohnnutzungen, gewerbliche Nutzungen und Kleingärten im Außenbereich.

Der Anlagenbetrieb besitzt auf Grund der hohen Geruchsintensität der Inputstoffe und der Gärprodukte ein erhebliches Geruchsemissionspotenzial. Auf Grund dessen sind umfassende geruchsmindernde Maßnahmen vorgesehen. So erfolgt die Annahme- und Aufbereitung der geruchsintensiven Bioabfälle in einer allseits geschlossenen Halle. Die LKW entladen nur bei geschlossenen Toren, wobei diese schnellschließend ausgeführt werden. Die Hallenabluft wird abgesaugt und einem Biofilter mit vorgeschaltetem Wäscher zugeführt. Gleiches gilt für die Kompostierungshalle.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie, GIRL-2008) zu erfolgen. Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (GICON GmbH, Dresden, 24.05.2019). Darin werden die Geruchsemissionen der Anlage hinreichend pessimistisch prognostiziert. Voraussetzung für die Plausibilität der Prognose ist die vollständige Erfassung der Halleninnenluft der Annahme- und Aufbereitungshalle sowie der Abluft der Kompostierung und der bestimmungsgemäße Betrieb der Abluftreinigung.

Der vorgesehene Biofilter (Rundfilter $d = 17,6$ m, Schütthöhe 1,7 m) erscheint grundsätzlich geeignet, die unter Nebenbestimmung NB 3.1.3 formulierten Anforderungen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können. Mit einer Biofilterfläche von 243 m^2 wird den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abluftreinigung Biofilter“ hinsichtlich der maximalen Filterflächenbelastung von $150 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$ im Wesentlichen entsprochen. Unter Zugrundelegung des maximalen Gesamtvolumenstroms von $37.000 \text{ m}^3/\text{h}$ liegt die Filterflächenbelastung bei $152 \text{ m}^3/[\text{m}^2 \cdot \text{h}]$. Die maximale Filtervolumenbelastung von $100 \text{ m}^3/[\text{m}^3 \cdot \text{h}]$ nach VDI-Richtlinie 3477 wird eingehalten.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 1,0 m ist sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 15.01.2015-15.01.2016 der Station Magdeburg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 35 km süd-südöstlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch die IfU GmbH wurde im Rahmen einer Detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI 3783 Blatt 20 die Station Magdeburg als übertragbar bewertet und das Jahr 2015 aus einem 11-jährigen Bezugszeitraum (07/2007 bis 07/2018) als repräsentativ ermittelt (IfU GmbH, Frankenberg, 26. Juli 2018).

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Geruchszusatzbelastung an der umliegenden Wohnbebauung am westlichen Siedlungsrand von Bernburg, am Ostrand von Ilberstedt sowie an den Wohnhäusern an der Güstener Straße bei 0 bis max. 2 % der Jahresstunden und somit im irrelevanten Bereich. Erhebliche Geruchsbelästigungen können somit ohne weitere Prüfungen hinsichtlich der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Ca. 400 Meter nordöstlich des Anlagenstandorts befindet sich die nächstgelegene gewerbliche Nutzung. Innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes Bernburg-West sind Bereiche, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, als eingeschränkt schutzbedürftig anzusehen. Neben Betriebswohnungen sind das in der Regel Büro-, Verkaufs-, Schulungs- oder Sozialräume. Die GIRL-2008, Abschnitt 3.1 nennt hier einen Immissionswert von 0,15 (15 %) für die Gesamtbelastung. Laut Immissionsprognose liegt die anlagenbedingte Zusatzbelastung am Betriebsgebäude bei 5 % der Jahresstunden. Signifikante Vorbelastungen sind nicht bekannt, können jedoch auch mit Blick auf die künftige Entwicklung des großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes nicht ausgeschlossen werden. Zur Berücksichtigung dessen sowie aus Gründen der Vorsorge erfolgt die Immissionswertfestsetzung in Nebenbestimmung NB 3.1.4 in Anlehnung an Abschnitt 4.4.1 GIRL-2008 mit der Hälfte des nach GIRL maßgebenden Immissionswertes für die Gesamtbelastung. Bei Einhaltung dieses Immissionswertes ist gleichsam der Schutz der deutlich weiter entfernten Wohnbebauungen in Bernburg und Ilberstedt sowie der sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen vor erheblichen Geruchsbelästigungen gesichert.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und dem Betrieb einer Abfallvergärungs- und Biogasaufbereitungsanlage wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. M180087-01Ä1 des Ingenieurbüros GICON GmbH Dresden vom 20.08.2019 vorgelegt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ in Bernburg, in dem maximal zulässige Schallemissionskontingente festgesetzt wurden. Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die von der Anlage in Anspruch genommene Teilfläche G12 betragen 70 dB(A)/m² in der Tagzeit und 57,5 dB(A)/m² nachts.

Der schalltechnische Bericht des Ingenieurbüros GICON GmbH untersucht die von der Anlage insgesamt verursachten Geräuschimmissionen an 17 zu betrachtenden Immissionsorten im Umkreis der Anlage. In Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich an den zu betrachtenden Immissionsorten IO B1 bis B10 und IO I11 bis I15 Beurteilungspegel, die in der Tagzeit mindestens 10 dB(A) und in der Nachtzeit mindestens 1 dB(A) unter den zulässigen anteiligen Immissionspegeln liegen, die sich aus der Geräuschkontingentierung lt. Bebauungsplan ergeben. Für die beiden Immissionsorte F16 und F17, die sich auf freien Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 62 befinden, wurde eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte eines Industriegebietes (tags/nachts jeweils 70 dB(A)) um mindestens 15 dB(A) am Tag und 20 dB(A) in der Nacht ausgewiesen.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von ± 3 dB besteht die Notwendigkeit, die per Nebenbestimmung festgelegten Schalleistungspegel stationärer Schallquellen im Außenbereich durch eine Emissionsmessung nach der Errichtung der Anlage nachzuweisen.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr sowie die innerbetrieblichen Transporte grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

4.4 Abfall

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen NB 4.1, 4.2 und 4.3 ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 8 KrWG ist nach § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassenen Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG). Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen.

Nebenbestimmung NB 4.1 legt die Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) für die für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle fest.

Die Einschränkung, bestimmte beantragte Abfallschlüssel nicht in allen Anlagen/Anlagenteilen zuzulassen, ist durch die zu erwartende flüssigen Beschaffenheit der Abfälle und damit technisch unmögliche Einsetzbarkeit in allen Anlagenteilen begründet.

Mittels Annahmekontrolle und ggf. Zurückweisung (Nebenbestimmungen NB 4.2.2 und 4.2.3) soll sichergestellt werden, dass ausschließlich die beantragten Abfallarten angenommen werden, wodurch der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb technologisch sichergestellt werden soll.

Durch Nebenbestimmung NB 4.3 werden die Vorgaben aus § 49 KrWG i. V. m. §§ 23 und 24 der Nachweisverordnung (NachwV) umgesetzt. Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben.

Geeignete Mittel hierfür sind die Erstellung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Dokumentationspflichten (Nebenbestimmungen NB 4.4.1 und 4.4.2).

Die Forderung nach einem Abfallbeauftragten (Nebenbestimmung NB 4.4.3) ergibt sich aus § 59 KrWG i. V. m. der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV).

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Lagerung, Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal sowie die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung der Abfälle dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung und Entsorgung der Abfälle, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden.

Die in der Nebenbestimmung NB 4.12 formulierte Vorgehensweise bei der Zurückweisung nicht für die Anlage zugelassener Abfälle soll einer unsachgemäßen Entsorgung vorbeugen.

4.5 Naturschutz

Eingriff

Für den Standort liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe

bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000-Gebiete

Nachfolgend genannte NATURA 2000-Gebiete liegen im Umfeld des Vorhabenstandortes:

- FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ – ca. 660 m südlich des Vorhabenstandortes entfernt gelegen
- FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ – ca. 1 300 m südöstlich des Vorhabenstandortes entfernt gelegen

Den Unterlagen ist eine FFH-Vorprüfung beigelegt (Anhang 12-02). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die genannten NATURA 2000-Gebiete nachgewiesen werden können.

Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele erfahren durch das geplante Vorhaben keine Einschränkungen bezüglich der geprüften Wirkfaktoren (Kap. 12 Nr. 7).

Stickstoffdeposition

Treten im Abgas der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) Luftschadstoffe auf, werden diese durch regenerative Nachverbrennung (RNV) zu Kohlendioxid (CO₂) und Wasser oxidiert. Dadurch können durch diesen Wirkfaktor keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden (Anhang 12-02, FFH-Vorprüfung, Tabelle 1).

Deshalb können negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die Festlegungen (Nebenbestimmungen NB 5.1 bis 5.3) beinhalten Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die den Unterlagen beigelegte Artenschutzfachliche Stellungnahme kommt im Kap. Nr. 5.2 (Maßnahmen zum Schutz der Fauna - Vermeidungsmaßnahmen) zu dem Resultat, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenbeschränkung) keine Beeinträchtigungen zu erkennen sind, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Auch für den Feldhamster können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (Flächenkontrolle) und V3 (ökologische Baubegleitung) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

4.6 Arbeitsschutzrecht

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Richtlinien sowie Regeln und Technik und bedürfen insoweit keiner weiteren Begründung.

4.7 Bodenschutzrecht

Bei dem betroffenen Baugrundstück handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der Anlage kommt es zum Totalverlust aller Bodenfunktionen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen.

Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter. Diese haben in ihrer Wechselwirkung mit dem Boden wiederum Auswirkungen auf diesen.

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

4.8 Wasserrecht

Die aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich auf dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4.9 Denkmalschutzrecht

Gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) bedarf derjenige eine Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal instand setzt, umgestaltet oder verändert. Darüber hinaus bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, gleichfalls der Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DSchG LSA.

Das Baugelände liegt südwestlich des Kreisverkehrs an der L 65. Südöstlich des Kreisverkehrs fanden 2011 umfangreiche archäologische Dokumentationen statt. Hierbei konnte ein 6500 Jahre währende Besiedlungsgeschichte der Fläche nachgewiesen werden. Sie reichte von Besiedlungsspuren des frühen Neolithikums über zahlreiche Bestattungen der frühen Bronzezeit und vor allem der späten Bronzezeit/frühen Eisenzeit bis hin zu mittelalterlichen Besiedlungsspuren. Besonders die untersuchten Grabhügel der späten Bronzezeit/frühen Eisenzeit lassen Rückschlüsse auf die Sozialstruktur der Menschen in der sogenannten Saalemündungsgruppe zu. Der hohe Anteil von Kindergräbern darf als ungewöhnlich für ur- und frühgeschichtliche Friedhöfe angesehen werden und gibt dem Fundplatz überregionale Bedeutung. Die Fläche westlich der L 65 wurde bislang nicht untersucht. Da 2011 die Grenzen der Siedlungs- und Bestattungsplätze nicht erreicht wurden, muss davon ausgegangen werden, dass sich diese archäologischen Kulturdenkmale auch auf die Fläche westlich der L 65 erstrecken. Es ist somit davon auszugehen, dass durch die geplante Maßnahme in Kulturdenkmale eingegriffen wird und dass diese verändert werden, weshalb es aus archäologischer Sicht notwendig ist diese Veränderungen fachgerecht zu dokumentieren.

Gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Eigentümer oder Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern (hier Archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA) diese dokumentiert. Art und Umfang sind im Rahmen von Auflagen festzulegen.

4.10 Bergrecht, Geologie

Nach dem Lagerstättengesetz (LagerStG) besteht für das Abteufen von Bohrungen gegenüber den Staatlichen Geologischen Diensten (SGD) der Länder eine Anzeigepflicht. Dieser Verpflichtung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten nachzukommen; sie gilt unabhängig davon, ob die Bohrung oder sonstige geophysikalische Untersuchung für eigene oder

fremde Rechnung ausgeführt wird (§§ 3, 4 LagerStG). Den einzelnen Landesbehörden wird somit grundsätzlich ermöglicht, bei Bohrungen zugegen zu sein. Den Mitarbeitern oder Bevollmächtigten des Geologischen Dienstes ist der Zugang zur Bohrstelle jederzeit offen zu halten (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 LagerStG). Nach Abschluss der Arbeiten müssen unaufgefordert die Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchungen vorgelegt werden, auf Verlangen sind ebenfalls Bohr- oder Gesteinsproben dem jeweiligen Geologischen Dienst zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 LagerStG).

4.11 Düngerecht

Im Genehmigungsverfahren konnten keine Abnahmeverträge zur Gärresteentsorgung vorgelegt werden.

Der Antragsteller trägt hierzu vor, dass trotz intensiver Suche kein Landwirt für den Abschluss des geforderten Vorvertrages zur Abnahme und Ausbringung von Gärresten gefunden werden konnte. Dieser Sachverhalt wurde durch die zuständige Düngbehörde bestätigt.

Gemäß § 4 c der 9. BImSchV müssen bereits den Antragsunterlagen die Pläne für die Behandlung und Verwendung/Verwertung der entstehenden Abfälle vorliegen.

Damit im Zusammenhang steht der Schutzzweck nach § 5 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass diese dem hohen Schutzniveau für die Umwelt gerecht werden.

Insoweit war zu prüfen, ob die Erteilung der aufschiebenden Bedingung diesen Voraussetzungen genügt.

Die Nachreichung der Abnahmeverträge kann in einer aufschiebenden Bedingung formuliert werden.

Die aufschiebende Bedingung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) grundsätzlich eine zulässige Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt. Der Eintritt der Wirkung des Verwaltungsaktes (VA), nämlich die abschließende Genehmigung zum Betreiben der Anlage, ist durch die geforderte Vorlage der Abnahmeverträge klar erkennbar, so dass es vorliegend zu keiner Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes (-raumes) der aufschiebenden Bedingung kommt.

Eine solche Bestimmung kann nach § 12 Abs. 1 BImSchG auch im Rahmen der Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen angeordnet werden. Sie können sich u. a. auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage beziehen, sowie bestimmte Maßnahmen und Ziele vorgeben (Jarass, BImSchG, § 12 Rdn. 16).

Abschließend war zu prüfen, ob eine solche aufschiebende Bedingung speziell im Rahmen einer Genehmigungserteilung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anwendbar ist. Im Ergebnis ist das zu bejahen. Der sachliche Anwendungsbereich ist bei der Errichtung zu beachten (Kopp, BImSchG, § 5 Rdn. 73), d. h. spätestens mit der Aufnahme des Betriebes muss eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung sowie zuverlässige Entsorgung sichergestellt und dokumentiert sein. Daraus folgend ist die Abfallentsorgung bereits in der vorgelagerten Genehmigung ausreichend zu prüfen und zur Einhaltung der Grundsätze von § 5 BImSchG entsprechend zu entscheiden, so z. B. durch Auflagen und Bedingungen. Abschließende Verträge wie die geforderten Abnahmeverträge bedarf es jedoch nicht.

Dem steht auch nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entgegen, wonach die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hat der Inhaber der Anlage alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese Abfälle nach den einschlägigen Vorschriften verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Soweit

Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat er z. B. geeignete Verträge mit solchen Partnern zu schließen, deren Bonität gewährleistet ist, und die Rechte aus solchen Verträgen nutzen (Ule, Laubinger, Repkewitz, BImSchG, § 5 Rdn. C 51).

Den Gesetzesformulierungen ist lediglich zu entnehmen, dass die sich aus dem Betrieb der Anlage ergebenden Pflichten bei Erteilung der Genehmigung definiert und deren Einhaltung gewährleistet wird. Das beinhaltet nicht deren bereits abgeschlossene Einhaltung/Eintritt. Die aufschiebende Bedingung ist zur Sicherstellung der Einhaltung der sich aus §§ 5, 6 BImSchG ergebenden Pflichten zudem ein geeignetes Mittel.

5. Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.06.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 30.06.2020 folgendermaßen:
Gegen die folgenden Nebenbestimmungen des Entwurfes bestehen Einwände und es werde um Berichtigung in folgenden Punkten gebeten:

1. I Entscheidung 11 bzw. III Nebenbestimmung 1.7 bzw. IV Begründung 4.1 Allgemein „Sicherheitsleistung Abfall“
2. III Nebenbestimmung 3.1.37
3. III Nebenbestimmung 3.1.26
4. III Nebenbestimmung 3.1.47

Der Einwand wird wie folgt begründet:

1. I Entscheidung 11 bzw. III Nebenbestimmung 1.7 bzw. IV Begründung 4.1 Allgemein „Sicherheitsleistung Abfall“

Bezüglich der angesetzten Menge „Lager Störstoffe“ werde Anpassungsbedarf gesehen, da die beantragte Jahresmenge der Störstoffmenge nicht angesammelt würde. Vielmehr sei von einer etwa monatlichen Abholung der v. a. aussortierten Fehlwürfe und Fremdstoffe auszugehen.

Bezüglich der angesetzten Menge Kompostierung (Rotte) werde Anpassungsbedarf gesehen (siehe auch unten Verweilzeiten gemäß III Nebenbestimmung 3.1.26 und 3.1.27).

Auch seien die Entsorgungskosten teilweise signifikant höher, als marktüblich sei und durch Entsorgungsverträge der Antragstellerin nachweisbar ist. Aus genannten Gründen

werde somit um erneute Prüfung der Höhe der Sicherheitsleistung gebeten.

2. III Nebenbestimmung 3.1.37

Die Emissionen für Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) im Abgas werden in genannter Nebenbestimmung auf $0,10 \text{ g/m}^3$ begrenzt und würden somit von dem beantragten Emissionsgrenzwert für die Massenkonzentration für Stickstoffdioxid von $0,35 \text{ g/m}^3$ abweichen.

Der beantragten Emissionsgrenzwerte werde die Allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der Nr. 5.2.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) zugrunde gelegt. Darin heie es: *„(...) Soweit die der Nachverbrennung zugefhrten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, sind Festlegungen im Einzelfall zu treffen; dabei drfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, den Massenstrom $1,8 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration $0,35 \text{ g/m}^3$ nicht berschreiten.“*

Zur Einhaltung des Grenzwertes fr Stickoxide von $0,1 \text{ g/m}^3$ werde von Seiten des Anlagenherstellers aufgrund der gewhlten Anlagentechnik zur Abgasnachbehandlung eine Ammoniakkonzentration im Rohbiogas von $< 80 \text{ ppm}$ vorgegeben. Fr die maximale Massenkonzentration von $0,35 \text{ g/m}^3$ im Abgas drfe die Ammoniakkonzentration im Rohgas 200 ppm nicht bersteigen. Derzeit werde von einem Ammoniakgehalt von bis zu 150 ppm im Rohbiogas ausgegangen. Die Rohgaszusammensetzung variere und sei abhngig von den Einsatzstoffen der Anlage. Aus genannten Grnden werde somit um erneute Prfung des beantragten Grenzwertes fr Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid von $0,35 \text{ g/m}^3$ gebeten.

Darber hinaus werde um Korrektur des Grenzwertes fr Gesamtkohlenstoff gebeten. Gem Nr. 5.2.5 TA Luft drfen: *„Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubfrmige organische Stoffe (...) den Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration 50 mg/m^3 jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht berschreiten.“*

Durch die TA Luft sind beide Grenzwerte mit einem „oder“ verknpft, wodurch diese als gleichwertig anzusehen seien. Eine alleinige Begrenzung auf die Massenkonzentration sei bei Anlagen zur thermischen Nachverbrennung nicht zweckmig, wodurch um die Aufnahme auch des Massenstroms gebeten werde.

3. III Nebenbestimmung 3.1.26

In den Antragsunterlagen seien keine Verweilzeiten innerhalb der Intensivrottetunnel und der Rottetunnel benannt. Vielmehr werde auf die Gtesicherung des Komposts als Endprodukt des Rottevorganges abgestellt. Auf der Grundlage nachtrglicher Berechnungen seien zur Richtigstellung der Nebenbestimmung folgende Verweilzeiten fr die Anlage bestimmt worden:

Verweilzeit Intensivrottetunnel: mindestens 4 Tage

Verweilzeit Rottetunnel (BS 23B): mindestens 8 Tage

Es werde um Richtigstellung oder Entfall der Nebenbestimmung gebeten:

„Die festen Grrckstnde mssen im Anschluss an die Fermentation mindestens 4 Tage in den Intensivrottetunneln und mindestens ber einen Zeitraum von 8 Tagen in den Rottetunneln (BS 23B) insgesamt verbleiben. Eine Lagerung auf dem Auengelnde ist nicht zulssig.“

4. III Nebenbestimmung 3.1.47

Für die Notfackel werde in der genannten Nebenbestimmung eine monatlich durchzuführende Funktionsprüfung festgelegt und damit dem Beispiel der Angabe aus KAS-28 Merkblatt - Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung - insbesondere Fackel - von Biogasanlagen gefolgt. Es werde darauf hingewiesen, dass die Kommission für Anlagensicherheit das Merkblatt KAS-28 zurückgezogen habe.

Daher werde die Nebenbestimmung als gegenstandslos angesehen und vorgeschlagen, die regelmäßige Funktionsprüfung an die halbjährliche Regelfunktionsprüfung der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile zu knüpfen.

Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragene Anmerkung zum Bescheidentwurf wurde geprüft:

Zu 1: I Entscheidung 11 bzw. III Nebenbestimmung 1.7 bzw. IV Begründung 4.1 Allgemein „Sicherheitsleistung Abfall“

Mit E-Mail vom 01.07.2020 wurde durch das von der Antragstellerin beauftragte und bevollmächtigte Planungsbüro GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH mitgeteilt, dass an der Lagerkapazität des Störstofflagers von 990 t festgehalten werden soll. Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistung ist die beantragte maximale Lagermenge. Dies gilt auch, wenn der Betreiber diese später regelmäßig nicht auslastet. Somit erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Sicherheitsleistung für das Störstofflager weiterhin auf Basis einer Lagermenge von 990 t.

Die für die Nachrotte seitens der Antragstellerin im vorliegenden Schreiben gelieferten Lagermengen sind plausibel und können somit als Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistung herangezogen werden. Zur Änderung der Verweilzeiten siehe „Zu 3.“.

Zudem wurde um eine Prüfung der für die Berechnung der Sicherheitsleistung zugrundeliegenden Entsorgungskosten gebeten. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der ermittelten Entsorgungskosten des Landesamtes für Umweltschutz (LAU).

Konkret wurde die Anpassung der Entsorgungskosten der Lagermengen des Tiefbunkers, des Fermenters und der Kompostierung (Rotte) auf 40,00 €/t, sowie für das Gärrestlager flüssig auf 25,00 €/t bzw. m³ erbeten.

Für den Tiefbunker, den Fermenter und die Kompostierung wurde hierfür ein Entsorgungsangebot für Bioabfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN) 20 02 01, 20 01 08 und 20 03 01 vorgelegt. Diesem Angebot kann nicht gefolgt werden, da der beantragte Einsatzstoffkatalog erheblich mehr ASN enthält als durch das vorgelegte Entsorgungsangebot abgedeckt werden. Für den Tiefbunker wird weiterhin der Mittelwert der beantragten Einsatzstoffe angenommen. Im Fermenter erfolgt eine anaerobe Behandlung der Einsatzstoffe. Im Ergebnis ist der Inhalt des Fermenters und der angeschlossenen Nachrotte der ASN 19 06 40 – „Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen“ zuzuordnen.

Der Inhalt des Gärrestlager für flüssige Gärreste ist der ASN 19 06 03 zuzuordnen. Durch das LAU wurde hier ein Schätzwert von 150,00 €/t definiert. Dieser wurde durch die Antragstellerin als zu hoch eingestuft und ein Preis von 25,00 €/t (m³) angesetzt. Hierfür wurde ein Entsorgungsangebot vorgelegt. Zusätzlich wurde ein zweites Entsorgungsangebot mit einem Preis von 32,50 €/t nachgereicht (E-Mail vom 04.08.2020). Im Weiteren wurden durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) eigene Angebote eingeholt. Diese liegen zwischen 32,50 €/t und 45,00 €/t, so dass ein Mittelwert von 38,75 €/t für die Ermittlung der Sicherheitsleistung für die der ASN 19 06 03 zuzuordnenden Lagermengen anzusetzen ist. Die Gesamtsicherheitsleistung beträgt somit 529.332,87 € zzgl. MwSt.

Im Ergebnis der Prüfung wurden die Angaben unter I Entscheidung 11. bzw. III Nebenbestimmung 1.7 geändert und unter IV Begründung 4.1 Allgemein „Sicherheitsleistung Abfall“ der Textlaut überarbeitet.

Zu 2: Die Antragstellerin bittet in der Nebenbestimmung 3.1.37 (Neunummerierung 3.1.38) um die Änderung der Grenzwerte für Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) von $0,10 \text{ g/m}^3$ auf $0,35 \text{ g/m}^3$. Grundsätzlich ist für thermische oder katalytische Nachverbrennungen gemäß TA Luft Nr. 5.2.4 ein Grenzwert von $0,10 \text{ g/m}^3$ anzusetzen. Hiervon kann abgewichen werden, „[...] soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, [...]“. Im der Abgasnachbehandlung zugeführten Rohgas wird von einer Ammoniakkonzentration von 150 ppm ausgegangen, wodurch die Konzentration an Stickstoffverbindungen im Rohgas als „nicht gering“ einzuschätzen ist. Im Ergebnis kann der Grenzwert für Stickoxide entsprechend dem Antrag gemäß TA Luft auf $0,35 \text{ g/m}^3$ festgelegt werden.

Weiterhin wurde erbeten den Grenzwert für organische Stoffe als Massenstrom anstatt als Massenkonzentration festzulegen. Gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 kann die Festlegung des Grenzwertes auch als Massenstrom erfolgen, so dass dem Anliegen der Antragstellerin gefolgt werden kann.

Zu 3: Die Forderung entsprechend NB 3.1.26 nach einer Mindestverweilzeit der separierten Gärreste von 14 Tagen innerhalb der Rottetunnel resultiert aus der Nummer 8.1.2.3.5 der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 5. Durch die Antragstellerin wurde daraufhin mit Schreiben vom 21.08.2020 dargelegt, dass die in der Nachrotte befindlichen Gärreste bereits nach 12 Tagen die Anforderungen an eine Zertifizierung als Kompost erfüllen. Eine zwingende Lagerung mit Abluffassung und Abluftreinigung des entsprechenden Materials ist somit nicht mehr gegeben. Unter der Auflage des regelmäßigen Zertifizierungsnachweises kann einer Mindestverweilzeit von lediglich 12 Tagen gefolgt werden.

Zu 4: Die Antragstellerin führt aus, dass das KAS-28 Merkblatt „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung“ durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zurückgezogen wurde und die Forderung in Nebenbestimmung 3.1.47 (Neunummerierung 3.1.48) nach einer monatlichen Funktionsprüfung somit durch eine halbjährliche Prüfung ersetzt werden kann.

Tatsächlich wurde das KAS-Merkblatt 28 zurückgenommen, allerdings wird es inhaltlich in der TRAS 120 aufgegriffen. Diese sieht in Anhang VI „Konzept zur Eigenüberwachung“ einen monatlichen „Funktionstest der Zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen“ vor. Die Nebenbestimmung 3.1.47 (Neunummerierung 3.1.48) ist somit nicht zu ändern. Ebenso ist die genannte Nebenbestimmung bereits durch die TRAS 120 begründet: „Die Festlegungen zur Notfackel und Nebenbestimmung NB 3.1.45 bis 3.1.50 resultieren aus den Anforderungen zur Anlagensicherheit und der TRAS 120.“ (Nebenbestimmung NB 3.1.45 bis 3.1.50 nunmehr neu nummeriert: NB 3.1.46 bis 3.1.51)

V Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.8 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.9 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.
- 1.10 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.11 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2. Baurechtliche Hinweise

Bauordnungrecht

- 2.1 Für die Baubeginnanzeige, die eine Woche vorher zu erstatten ist, für die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.3 Der Bauherr hat der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.4 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.5 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.6 Die mit der Überwachung von BaumäÙnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§ 57 Abs. 4 und § 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 2.7 Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer GeldbuÙe geahndet werden (§ 83 BauO LSA).
- 2.8 Nach § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt) die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist
- 2.9 Die Fläche für die 10 Pkw-Stellplätze, die Fläche BGEA, die Lagerfläche für Fertigkompost mit Überdachung und das Betriebsgebäude mit Tankstelle sind nicht mit Bestandteil der Genehmigung.
- 2.10 Bei dem Biofilter (BS 25) und dem Gärrestelagertank mit Gasspeicher (BS 27) handelt es sich entgegen den Angaben der Tabelle 1: Antragsgegenstand (Bauliche Anlagen und Gebäude) auf Seite 7 (Ordner 1/2 der Unterlagen zum Bauantrag gemäß BauO LSA) um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.
- 2.11 Freistehende Abgasanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10 m baugenehmigungsfrei (§ 60 Abs. 1 BauO LSA).

Die folgenden Hinweise ergeben sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises:

- 2.12 Auf Situationen/Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird in diesem Prüfbericht soweit eingegangen, wie sie inhaltlich den eingereichten Unterlagen entnehmbar sind und entsprechend Brandschutzrelevanz feststellbar/nachweisbar ist. In dem Prüfbericht wird ausschließlich der bauordnungsrechtliche Mindestschutz für die antragsgegenständliche bauliche Anlage hinsichtlich des Brandschutzes geprüft. Baunebenrecht und Sachschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln, Gewerberecht, Unfallverhütung, TRGS, Barrierefreies Bauen nach DIN 18040 usw.) sind nicht Bestandteil der Prüfung.
- 2.13 Die bewerteten Unterlagen beinhalten Angaben, wie sie nach den zutreffenden Vorgaben/Vorschriften/Richtlinien/Standards gefordert werden. Teilweise werden diese Forderungen erst in der Ausführungsplanung berücksichtigt und können somit mit der Genehmigungsplanung nicht überprüft werden. Dies trifft insbesondere auf die notwendigen Schottungen von Leitungen durch/in brandschutzrelevanten Bauteilen zu.
- 2.14 Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept und die vorliegende Stellungnahme in allen Einzelheiten kennen, denn nur er kann die Einhaltung der baulichen Maßnahmen auch veranlassen. Die Verantwortung von Bauherr, verantwortlichen Entwurfsverfassern und Unternehmern im Einzelnen (§§ 51 bis 54 BauO LSA) bleiben davon unberührt.
- 2.15 Die Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde zu den Belangen der Feuerwehr bei dem Vorhaben liegt vor und wurde entsprechend berücksichtigt.
- 2.16 Bezüglich der Anforderungen an nichttragende Außenwände ist der § 27 der BauO LSA und nicht der § 28 Musterbauordnung (MBO) heranzuziehen. Brandschutztechnische Änderungen ergeben sich daraus nicht.
- 2.17 Gemäß vorliegendem Konzept beträgt die erforderliche Löschwassermenge für das Gesamt-Bauvorhaben geringfügig über 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden. Die Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz ist gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Diese beträgt laut Brandschutznachweis 192 m³/h für die Löschdauer von 2 Stunden (festgelegt im B-Plan). Es wird daher von einer gesicherten Löschwasserbereitstellung ausgegangen.
- 2.18 Die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten gemäß der ASR A2.2 ist durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Im Rahmen der Bauüberwachung Brandschutz wird die Gefährdungsbeurteilung des Betreibers und somit die Anzahl der Feuerlöschgeräte durch den Prüflingenieur für Brandschutz nicht überprüft.
- 2.19 Sofern aus arbeitsstättenrechtlichen Gründen erforderlich, sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an den Arbeitsplätzen an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- 2.20 Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter-/Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die brandschutzrelevanten Bauprodukte und Bauarten zur Verfügung zu stellen.
- 2.21 Der Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauern und Bauteilqualitäten der tragenden Bauteile ist Bestandteil der Tragwerksplanung. Die Überprüfung und Nachweisführung erfolgt bei Erfordernis durch den Prüflingenieur für Standsicherheit.

- 2.22 Im Brandschutznachweis 1 wurde eine Grüneintragung vorgenommen. Seite 10, Pkt. 3.3: Die Brandschutzordnung ist nach der DIN 14096 (im Konzept: DIN 14069) zu erstellen. Dies wurde durch eine Grüneintragung korrigiert. Es handelt sich dabei offensichtlich um einen Schreibfehler.
- 2.23 Es erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz keine abschließende Bauüberwachung ohne vorherige Übergabe einer im Wesentlichen vollständigen und mangelfreien Abnahmedokumentation.
- 2.24 Gemäß Konzept (Brandschutznachweis 5) wird ein Explosionsschutzdokument erstellt. Der Unterzeichner prüft explizit nicht dieses Dokument. Sofern sich hieraus jedoch bautechnische Änderungen mit Brandschutzrelevanz ergeben, muss die zuständige Bauaufsichtsbehörde und der unterzeichnende Prüfenieur darüber informiert werden. Ggf. ergeben sich hieraus weitergehende brandschutztechnische Forderungen.

Bauplanungsrecht

- 2.25 Die im Übersichtsplan eingezeichnete Fläche für BGEA (im nordöstlichen Bereich, 16 m x 24 m) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages und liegt nach Auffassung der zuständigen Planungsbehörde teilweise außerhalb der Baugrenze.

3. Abfallrechtliche Hinweise

- 3.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind Abfälle nach den Bestimmungen des KrWG und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind einer Verwertungsanlage zuzuführen.
- 3.2 Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 62 KrWG).
- 3.3 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere die Forderungen und Bestimmungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung (BioAbfV)) einzuhalten.
- 3.4 Entsprechende gesetzliche Vorschriften, die sich für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Produkten ergeben (hier: beispielsweise Düngemittel-Gesetz und Düngemittel-Verordnung, REACH-Verordnung) sind gesondert zu beachten.
- 3.5 Entsprechend § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle in den Fraktionen Papier, Pappe und Karton, Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz; Textilien; Bioabfälle und weitere Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung zuzuführen. Abfallgemische der oben genannten Fraktionen sind in hierfür zugelassenen Vorbehandlungsanlagen zu entsorgen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und auf Anfrage der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

4. Naturschutzrechtlicher Hinweis

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

5. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 In den vorliegenden Antragsunterlagen ist der Umgang mit dem anfallenden Boden (insbesondere Mutterboden) im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Anlage nicht dargestellt. Es sollte ein Bodenverwertungskonzept durch einen Fachgutachter erarbeitet werden. Dieses ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Bodenverwertung sollte fachgutachterlich dokumentiert werden.
- 5.2 Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) getrennt vom Unterboden zu lagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Dies gilt für den Mutterboden (humoser Oberboden) und den kulturfähigen Oberboden, die im Bedarfsfall getrennt zu lagern und wieder einzubauen sind. Bei Einbau des kulturfähigen Oberbodens auf angrenzenden Flächen ist hier zuvor der Mutterboden abzuschieben und dann wieder aufzubringen. Die Sicherungspflicht gilt auch für Böden, die für Bauzufahrten, Baulager und Baustelleneinrichtungen vorübergehend in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Nach DIN 18915 (06/2018) in Verbindung mit DIN 19731 (05/1998) soll der Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) begrünt werden. Bei nicht vollständiger Verwertung von Mutterboden am Standort, ist dieser einer anderweitigen hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dies ist in dem zu erarbeitenden Bodenverwertungskonzept darzustellen.
- 5.4 Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen (Erdwäll, Berme) innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- 5.5 Zur vorübergehenden Errichtung der Wälle ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu verwenden, wobei deren Mächtigkeit der Folgevegetation (DIN 18919, 12/2016) anzupassen ist

6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Ost.
- 6.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 6.3 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der RL 2006/42/EG eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde (§ 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)).

Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen (§ 7 der BetrSichV).

Mögliche erlaubnispflichtige Anlagen, die unter § 18 Betriebssicherheitsverordnung fallen sind in einem separaten Antrag genehmigen zu lassen.

7. Wasserrechtliche Hinweise

- 7.1 Die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe, Arbeitsblatt DWA-A793-1, Biogasanlagen und Arbeitsblatt DWA-A 792, Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind einzuhalten.
- 7.2 Die Allgemeinen Betriebs- und Verhaltensvorschriften der Anlage 4 AwSV sind einzuhalten.
- 7.3 Der unteren Wasserbehörde ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Baubesprechungen und Prüfungen durch den Sachverständigen die den Bereich der AwSV betreffen zu geben.

8. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 8.3 Es empfiehlt sich, im Vorfeld der Baumaßnahme durch einen 1. Dokumentationsabschnitt Klarheit über Art, Umfang, Dauer und Kosten der notwendigen Dokumentation zu gewinnen.
- 8.2 Die Kosten der archäologischen Untersuchung und Dokumentation sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

9. Hinweise Kampfmittel

Das Verfahrensgebiet wurde auch auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2018) überprüft. Laut der zur Verfügung stehenden Daten sind für den Bereich des Vorhabens keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, die zuständig Behörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

10. Bergbaurechtlicher Hinweis

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des Bergwerksfeldes „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“. Es wird von Abbaufeldern in diesem Bereich beeinflusst. Im betreffenden Bereich werden sich im Laufe der nächsten 100 Jahre Senkungen von bis zu 80 cm einstellen. Im gleichen Zeitraum sind maximal Schief lagen von 3 mm/m mit Neigung zu erwarten. Die gleichfalls auftretenden Zerrungen werden maximal 2 mm/m betragen.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt.

11. Hinweise Wasserzweckverband

11.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung kann auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser"(AVB Wasser V) sowie den "Wasserlieferungsbedingungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" (WLB-WVS) als ergänzende Vertragsbedingungen zur (AVB Wasser V) sichergestellt werden. Die Trinkwasserbereitstellung erfolgt über das zentrale Netz in der Straße vor dem Grundstück. Die notwendige Hausanschlussleitung muss noch hergestellt werden. Seitens des Bauherren ist hier zu gegebener Zeit der Wasserversorgungsantrag einzureichen.

11.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt für Schmutz- und Regenwasser im Plangebiet im Trennsystem. Der Verband erteilt bei Einhaltung der Bestimmungen seiner Satzung Nr. 2/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ (Abwasserbeseitigungssatzung) eine Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und deren Benutzung (Erlaubnis). Eine Erlaubnis ist zu verwehren, wenn die Einleitbedingungen der Anlage zur Satzung Nr. 2/13 nicht eingehalten werden.

Entsprechend der Ausführungen des Punktes 8 Abwasser der Genehmigungsunterlagen, werden keine Abwässer aus dem Betrieb der Vergärungsanlage der öffentlichen Entsorgung zugeführt.

Die Entsorgung der im Punkt 8.5 genannten sanitären Abwässer kann über den öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen und das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen gemäß Punkt 8.6, kann über den öffentlichen Regenwasserkanal abgeführt werden. Für die beiden Einleitungen ist vom Bauherrn der entsprechende Grundstücksanschlussantrag einzureichen.

12. Hinweis gesundheitlicher Verbraucherschutz

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

13. Hinweis Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch sachkundige Personen (eigenes Personal oder Fremdfirmen) sicherzustellen, unter Berücksichtigung der gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG notwendigen Maßnahmen und vorgeschriebenen Meldung.

14. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

- (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
 - den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
 - den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
 - den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

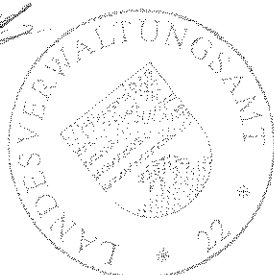
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung
 - Obere Abfallbehörde für die abfallrechtliche Überwachung
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) der Salzlandkreis als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Planungsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Düngebehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag


Schmalfeldt



Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t

auf dem Grundstück in 06406 Bernburg.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1: Antragsunterlagen (Kapitel 1 bis 3)

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		2
	- Inhaltsverzeichnis		6
1	Vorhaben		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
1.1	- Kurzbeschreibung		2
1.2	- Planungs- und genehmigungsrechtliche Einordnung		4
1.3	- Angaben zum Standort		2
1.4	- Standort und Umgebung		2
1.5	- Formulare		1
1.6	- Anhang		1
	- Deckblatt Formulare		1
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	3
	- Beiblatt zu Formular 1, Nr. 3 und Nr. 4		2
	- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1c	1
	- Deckblatt Anhang 1-01 - Handelsregisterauszug		1
	• Handelsregisterauszug		1
	- Deckblatt Anhang 1-02 - Topografische Karte mit Standortkennzeichnung		1
	• Topografische Karte; M 1:25.000		Zeichnungs-Nr.: 180087201
	- Deckblatt Anhang 1-03 – Nachweis Einhaltung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans		1
	• Festsetzungen B-Plan Nr. 62 Stadt Bernburg (Saale)		7
	- Deckblatt Anhang 1-04 – Vorprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichtes (AZB nach IED)		1
	• Vorprüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichtes (AZB nach IED)		11

2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb			
	- Abkürzungsverzeichnis		1
2.1	- Anlagenbeschreibung		10
2.2	- Verfahrensbeschreibung		
2.3	- Betriebsbeschreibung		
2.4	- Formulare		
2.5	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	- Betriebseinheiten	2.2	1
	- Ausrüstungsdaten	2.3	6
	- Deckblatt Übersichtslageplan • Übersichtslageplan; M 1:1.000		1 Zeichnungs-Nr.: 180087111
	- Deckblatt Verfahrensbild BAV (R+I) • Verfahrensbild		1 Zeichnungs-Nr.: 180087001
	- Deckblatt Verfahrensschema BGAA • Verfahrensschema Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)		1 1
	- Deckblatt Anlagen- und Verfahrensbeschreibung BGAA • Anlagen- und Verfahrensbeschreibung BGAA		1 10
	- Deckblatt Anlagenlayout Grundriss • Anlagenlayout, Grundriss; M 1:500		1 Zeichnungs-Nr.: 180087112
3 Gehandhabte Stoffe			
	- Abkürzungsverzeichnis		1
3.1	- Input (Einsatzstoff E)		7
3.2	- Störstoffe (Abprodukt AP)		
3.3	- Gärsubstrat (Zwischenprodukt ZP)		
3.4	- Gärprodukt/Gärrest (Produkt P)		
3.5	- Kompost (Produkt P)		
3.6	- (Roh-)Biogas (Zwischenprodukt ZP)		
3.7	- Biomethan (Produkt P)		
3.8	- Hilfsstoffe (HS)		
3.9	- sonstige Abprodukte (AP)		
3.10	- Formulare		
3.11	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	9
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	1
	- Stoffidentifikation	3.2	2
	- physikalische Stoffdaten	3.3	1
	- sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
	- Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV	3.5	1
	- Deckblatt Positivliste der Einsatzstoffe BAV • Positivliste der Einsatzstoffe BAV		1 10
	- Deckblatt Massenbilanz		1

	• Massenbilanz		1
	- Deckblatt Stoffbilanz BGAA		1
	• Stoffbilanz BGAA		9
	- Deckblatt Sicherheitsdatenblätter		1
	• Sicherheitsdatenblatt Biogas		2
	• Sicherheitsdatenblatt Solvent S10		7
	• Sicherheitsdatenblatt Anderol 555		9
	• Sicherheitsdatenblatt Dopatec Sulfo 100		2
	• Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N		9
	• Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff		15
	• Sicherheitsdatenblatt FerroSorp DG		6

Ordner 2: Antragsunterlagen (Kapitel 4 bis 15)

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		2
	- Inhaltsverzeichnis		6
4	Emissionen / Immissionen		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
4.1	- Angaben zur Luftreinhaltung		4
4.2	- Angaben zum Lärmschutz		
4.3	- Sonstige Immissionen		
4.4	- Emissionen von Treibhausgasen		
4.5	- Formulare		
4.6	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	- Emissionsquellen	4.1a	1
	- Abgas-/Abluft-Reinigung	4.1c	1
	- Emissionsquellen Geräusche	4.2	1
	- Deckblatt Geruchsimmisionsprognose		1
	• Geruchsimmisionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Biotonne-Abfallvergärungsanlage (BAV) am Standort Bernburg vom 24.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (Gutachten-Nr. G180194-02)		81
	- Deckblatt Schallimmisionsprognose nach TA Lärm		1
	• Schallimmisionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb einer Biotonne-Abfallvergärungsanlage (BAV) am Standort Bernburg vom 14.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (Gutachten-Nr. M180087-01)		185
5	Anlagensicherheit		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
5.1	- Anwendung der 12. BImSchV		5

5.2	- Grundsatz der Anlagensicherheit		
5.3	- Betreiberpflichten		
5.4	- Abnahmen		
5.5	- Formulare		
5.6	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	• Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	• Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV auf Biogasanlagen		3
	• Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.2a	1
	- Deckblatt Explosionsschutzdokument im Entwurf zur Genehmigung		1
	• Explosionsschutzdokument gem. BGR 104 / DGUV 113-001 (EX-RL) als spezieller Teil der Gefährdungsbeurteilung - Entwurf zur Genehmigung vom 11.09.2018; MVV Biogas Bernburg GmbH		24
6	Wassergefährdenden Stoffe / Löschwasser		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
6.1	- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		7
6.2	- Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen		
6.3	- Sekundärschutzeinrichtung		
6.4	- Formulare		
6.5	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	• Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	1
	• Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	6.1b	1
	• Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	6.1c	1
	• Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	6.1d	1
	• Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	1
	- Deckblatt Sicherheitshinweise Fermenter		1
	• Fermenter TTV 1850 Bauer; Stand: 2018-10-08		7
	- Deckblatt Sicherheitshinweise Betrieb Gärproduktlager		1
	• Thöni Endlager Sicherheit Version 09. - de		6
	- Deckblatt Entwässerungsplan		1
	• Entwässerungslageplan; M 1:1.000		Zeichnungs-Nr.: 180087113
	- Deckblatt Prüfbericht Nr.0718/5 zur Bestimmung der Bodeneigenschaften (kf-Wert)		1
	• Prüfbericht Nr.: 0718/5 BGD ECOSAX GmbH vom 19.07.2018		2

7	Abfälle/Wirtschaftsdünger		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
7.1	- Abfall als Einsatzstoff		3
7.2	- Abfallanfall		
7.3	- Behandlungsprodukte		
7.4	- sonstige Abfallstoffe		
7.5	- Formulare		
7.6	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	- Deckblatt Abnahmeverträge Wirtschaftsdünger		1
8	Abwasser		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
8.1	- Abwasser aus dem Prozess		3
8.2	- Abwasser aus Behandlungsanlage		
8.3	- Abwasser aus Biogaskonditionierung und Biogas-Aufbereitung		
8.4	- Abschlämmwasser aus dem Abluftwäscher		
8.5	- Sanitärabwasser		
8.6	- Niederschlagswasser		
8.7	- sonstige Abwässer		
8.8	- Formulare		
8.9	- Anhang		
	- Deckblatt Formulare		1
	• Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	- Deckblatt Niederschlagsdaten Bernburg		1
	• Niederschlagsspenden nach DIN 1986-100: 2016-09; KOSTRA-DWD 2010		1
	- Deckblatt Anschlussvertrag Kanalisation Muster		1
	• Grundstücksanschlussantrag (blanko)		1
9	Arbeitsschutz		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
9.1	- Tätigkeiten in Gefahrenbereichen		1
9.2	- Formulare		
	- Deckblatt Angaben zum Arbeitsschutz		1
	• Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
10	Brandschutz		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
10.1	- Formulare		1
	- Deckblatt Brandschutzmaßnahmen		1
	• Brandschutzmaßnahmen	10	6
11	Energieeffizienz/Wärmenutzung		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
	- Ausführung zur Energieeffizienz/Wärmenutzung		1

12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
12.1	- Anhang		1
	- Deckblatt Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung		1
	• Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung		2
	- Deckblatt FFH-Vorprüfung		1
	• FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG, § 24 NatSchG LSA für das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301) zum Vorhaben Errichtung und den Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage (BAV) der MVV Biogas Bernburg GmbH vom 24.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH		34
	- Deckblatt Artenschutzfachliche Stellungnahme		1
	• Artenschutzfachliche Stellungnahme Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage der MVV Biogas Bernburg GmbH vom 24.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH		9
	• Feldhamsteruntersuchung im Gewerbegebiet Bernburg-West im Rahmen der Ansiedlung einer Bioabfallvergärungsanlage vom 09.05.2018; ÖKOTOP GbR Büro für angewandte Landschaftsökologie		7
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
	- Ausführung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		1
13.1	- Formulare		
	- Deckblatt Formulare		1
	• Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	• Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG		10
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
14.1	- Erklärung zur Betriebseinstellung		5
14.2	- Konzept		
14.3	- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung		
14.4	- Formulare		
	- Deckblatt Formulare		1
15	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	- Abkürzungsverzeichnis		1
	- Ausführung zu Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		1

Ordner 3: Antragsunterlagen – Bauantrag (Antrag bis Bauzeichnungen)

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt Erläuterungsbericht zum Bauantrag nach § 63 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)		2
	- Inhaltsverzeichnis		1
1.	Antrag		
1.1	- Vorhabenbeschreibung		5
1.2	- Baurechtliche Betrachtung		
1.3	- Standort und Umgebung der Anlage		
1.4	- Erklärungen zum Kriterienkatalog		
1.5	- Sicherheitsleistung		
1.6	- Formulare <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Baugenehmigung • Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung • Statistik der Baugenehmigungen 		3
			4
			7
1.7	- Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsbestätigung • Eintragung in Architektenliste • Auszug Handelsregister 		1
			1
			1
			1
2.	Betriebsbeschreibung		
	- Ausführung zur Betriebsbeschreibung		2
3.	Baubeschreibung		
3.1	- Annahme- und Aufbereitungshalle (BS 20 A / B / BS 22)		11
3.2	- Liegender Fermenter (BS 21)		
3.3	- Kompostierungshalle (BS 23 A / B)		
3.4	- Kompostierungslager (BS 24)		
3.5	- Biofilter (BS 25)		
3.6	- Gärrestlagertank mit Gasspeicher (BS 27)		
3.7	- Notgasfackel (BS 28)		
3.8	- Biogasaufbereitungsanlage (BS 30)		
3.9	- Trafostation (BS 53)		
3.10	- Regenwassertanks (BS 54)		
3.11	- Formulare <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung 		35
4.	Erschließung		
	- Ausführung zur Erschließung		1
5.	Entwässerung		
5.1	- Erläuterung		2
5.2	- Anhang Entwässerungsplan		

	<ul style="list-style-type: none"> Entwässerungsplan; M 1:250 		Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3012-00
6.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	- Ausführung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		2
7.	Außenanlagen		
7.1	- Geländeflächen		1
7.2	- Befestigte Flächen		
8.	Anlagen		
8.1	<ul style="list-style-type: none"> Bauzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> Auszug aus der Liegenschaftskarte; M 1:2.000 Lageplan zum Bauantrag; M 1:500 Lageplan Abstandflächen gem. § 11 BauVorIVO; M 1:500 Übersichtslageplan; M 1:500 Grundriss; M 1:100 Schnitt A-A; M 1:100 Schnitt B-B; M 1:100 Schnitt C-C Rotteboxen; M 1:100 Schnitt D-D Feinaufbereitung; M 1:100 Schnitt E-E Tiefbunker und Schächte; M 1:100 Schnitt F-F; M 1:100 Schnitt G-G südliche Anlagenseite; M 1:100 Schnitt H-H; M 1:100 Schnitt J-J; M 1:100 Verkehrsanlagen Regelquerschnitte; M 1:50, M 1:10 Grundriss Biogasaufbereitungsanlage; M 1:50 		<p>1</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3010-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 19-3032</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 19-3032</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3011-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3101-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3201-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3202-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3203-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3204-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3205-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3206-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3207-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3208-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3209-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 5200-00</p> <p>Zeichnungs-Nr.: 180087-BGAA- 04-3101-00</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Ansicht Biogasaufbereitungsanlage; M 1:50 • Grundriss, Ansichten Fackelanlage; M 1:50 • Grundriss, Schnitt A-A Gärrestabfüllung; M 1:50 • Grundriss, Schnitte, Ansichten Trafo; M 1:50 	Zeichnungs-Nr.: 180087-BGAA-04-3301-00 Zeichnungs-Nr.: 180087-FA-CKEL-04-3101-00 Zeichnungs-Nr.: 180087-SGA-04-3101-00 Zeichnungs-Nr.: 180087-TRAF0-04-3101-00
8.2	- Brandschutznachweise	1

Ordner 4: Antragsunterlagen – Bauantrag (Brandschutznachweise)

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt Erläuterungsbericht zum Bauantrag nach § 63 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)		2
	- Inhaltsverzeichnis		1
8.2	- Brandschutznachweise		1
	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 1 – Grundlagendokument Standort vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 2 – Betriebshalle 1 / Annahme- und Aufbereitungshalle vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 3 – Betriebshalle 2 / Kompostaufbereitungshalle und Kompostlager vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 4 – Fermenter vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 5 – Gärrestlager mit Gasspeicher vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH 		13 27 25 18 16

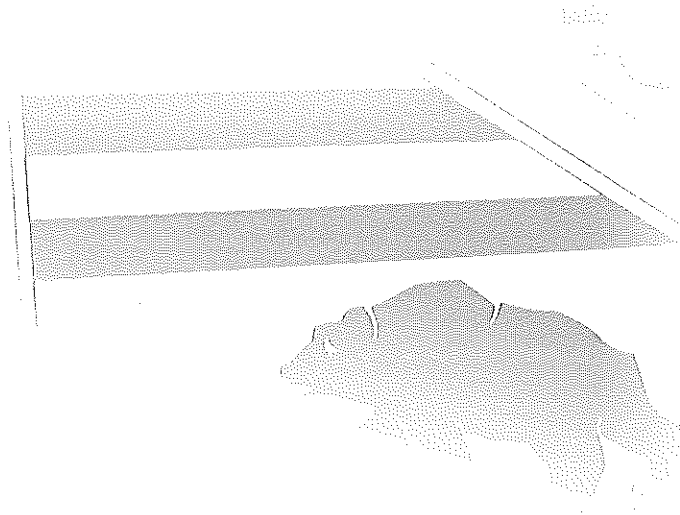
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 6 – Biogasaufbereitungsanlage mit Fackel vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH 	18
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb der Biotonne-Abfallvergärungsanlage Bernburg mit Biogas-Aufbereitung – hier: Brandschutznachweis 7 – sonstige Gebäude (Trafo) und bauliche Anlagen (Biofilter) vom 27.05.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH 	15

Ergänzungsunterlagen	
Nachtrag vom 26.08.2019 (PE 26.08.2019)	
- Übersicht der Nachforderungen LVvA Halle vom 26.07.2019	4 Blatt
- Austauschanleitung Ordner 1/2	1 Blatt
- Deckblatt Ordner 1/2	1 Blatt
- Angaben zur Auftragsbearbeitung	1 Blatt
- Übersicht Anpassungen/Änderungen	3 Blatt
- Deckblatt und Inhalt	6 Blatt
- Austauschanleitung Ordner 2/2	1 Blatt
- Deckblatt Ordner 2/2	1 Blatt
- Angaben zur Auftragsbearbeitung	1 Blatt
- Übersicht Anpassungen/Änderungen	3 Blatt
- Deckblatt und Inhalt	6 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 1	1 Blatt
- 1 Vorhaben	7 Blatt
- Austauschanleitung Formular 1 Beiblatt, Formular 1c	1 Blatt
- Beiblatt zu Formular 1, Nr. 3 und Nr. 4	1 Blatt
- Formular 1c: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 2	1 Blatt
- 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	10 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 2-04	1 Blatt
- Anlagen- Verfahrensbeschreibung BGAA (Rev. 01 vom 20.08.2019)	11 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 2-06	1 Blatt
- Deckblatt Musterbeschreibung Biofiltersystem Herhof GmbH	1 Blatt
- Musterbeschreibung Biofiltersystem Herhof GmbH	3 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 3	1 Blatt
- 3 Gehandhabte Stoffe	7 Blatt
- Austauschanleitung Formular 3.1a, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	1 Blatt
- Formular 3.1a	6 Blatt
- Formular 3.2	2 Blatt
- Formular 3.3	1 Blatt
- Formular 3.4	1 Blatt
- Formular 3.5	1 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 3-01	1 Blatt
- Anlage Positivliste Einsatzstoffe BAV	7 Blatt

- Austauschanleitung Anhang 3-04	1 Blatt
- Deckblatt Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Köstrolith 3ABFK	4 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Solvent 10	4 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 4	1 Blatt
- 4 Emissionen/Immissionen	5 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 5	1 Blatt
- 5 Anlagensicherheit	5 Blatt
- Austauschanleitung Formular 5.1, 5.2a	1 Blatt
- Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV auf Biogasanlagen	3 Blatt
- Formular 5.2a	1 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 6	1 Blatt
- 6 Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	7 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 7	1 Blatt
- 7 Abfälle/Wirtschaftsdünger	4 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 7-01, 7-02	1 Blatt
- Deckblatt Abnahmeverträge Wirtschaftsdünger/Übernahmeerklärung	1 Blatt
- Ausführungen Abnahmeverträge Wirtschaftsdünger/Übernahmeerklärung	16 Blatt
- Deckblatt beispielhafte Darstellung der aeroben Behandlung	1 Blatt
- beispielhafte Darstellung der aeroben Behandlung	2 Blatt
- Übersicht der Nachforderungen LVwA Halle vom 08.08.2019	1 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 4-02	1 Blatt
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb einer Biotonne-Abfallvergärungsanlage (BAV) am Standort Bernburg vom 20.08.2019; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (Gutachten-Nr. M180087-01Ä1)	112 Blatt
- Übersicht der Nachforderungen LVwA Halle vom 26.07.2019	1 Blatt
- Statistik der Baugenehmigungen	4 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag	1 Blatt
- Erläuterungsbericht zum Bauantrag Ordner 1/2 (Antrag bis Bauzeichnungen)	2 Blatt
- Übersicht Anpassungen/Änderungen	1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis integrierter Bauantrag	1 Blatt
- Erläuterungsbericht zum Bauantrag Ordner 2/2 (Antrag ab Brandschutznachweis)	2 Blatt
- Übersicht Anpassungen/Änderungen	1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis integrierter Bauantrag	1 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 1.1	1 Blatt
- 1 Antrag	2 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 1.5	1 Blatt
- 1.3, 1.4, 1.5	2 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 1.8	1 Blatt
- 1.8	1 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 3.4-3.9	1 Blatt
- 3.4-3.9	5 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 3.11	1 Blatt
- 3.11	2
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 8.1	1 Blatt
- 8. Anlagen	1 Blatt

- Lageplan mit Eintragung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes; M 1:500	Zeichnungs-Nr.: 180087-ZZ-04- 3013-00
- Regenwassertank 62 m ³ , Ansichten; M 1:50	Zeichnungs-Nr.: 180087- RWTANK-04- 3301-00
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 8.3	1 Blatt
- 8.3 Standsicherheitsnachweis	1 Blatt
Nachtrag vom 12.09.2019 (PE 16.09.2019)	
- Austauschanleitung Formular 1 Beiblatt	1 Blatt
- Beiblatt zu Formular 1, Nr. 3 und Nr. 4	1 Blatt
- Austauschanleitung Formular 6.1a	1 Blatt
- Formular 6.1a	1 Blatt
- Austauschanleitung Erläuterungen zum Bauantrag, Kapitel 1	1 Blatt
- Kapitel 1, Seite 5/36	1 Blatt
Nachtrag vom 26.09.2019 (PE 30.09.2019)	
- Austauschanleitung Anhang 1-03	1 Blatt
- Änderung Festsetzung Nr. 1.05 der Flächenangaben und GRZ	4 Blatt
- Austauschanleitung Anhang 12-01	1 Blatt
- Flächenbilanz	1 Blatt
Nachtrag vom 07.11.2019	
- Abkürzungsverzeichnis	1 Blatt
- Übersicht Lager-/Umschlagmenge	2 Blatt
- 3 Gehandhabte Stoffe (Seite 2/8-8/8)	7 Blatt
- Formular 3.1a	4 Blatt
Nachtrag vom 13.11.2019 (PE 18.11.2019)	
- Austauschanleitung Deckblatt und Inhalt Ordner 1/2	1 Blatt
- Deckblatt und Inhalt Ordner 1/2	11 Blatt
- Austauschanleitung Kapitel 3	1 Blatt
- 3 Gehandhabte Stoffe (Seite 2/8-8/8)	8 Blatt
- Austauschanleitung Formular 3.1a	1 Blatt
- Formular 3.1a	4 Blatt
- Austauschanleitung Deckblatt und Inhalt Ordner 2/2	1 Blatt
- Deckblatt und Inhalt Ordner 2/2	11 Blatt
Nachtrag vom 07.02.2020 (PE 12.02.2020)	
- Stellungnahme Nutzungsnachweise Gärreste	2 Blatt
Nachtrag vom 20.02.2020	
- Ausführung Störstoffe	1 Blatt
Nachtrag vom 25.02.2020	
- Ausführung Lageranlagen	4 Blatt

Nachtrag vom 25.02.2020 (PE 28.02.2020)	
- Formular 7.1	2 Blatt
- Auszug Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 20.09.2005 (Az.: 402.3.8-44008/05/05) für MVV Energie AG	8 Blatt
Nachtrag vom 09.04.2020	
- Abkürzungsverzeichnis gehandhabte Stoffe (Seite 1/8-8/8)	4 Blatt
- Formular 3.1a	4 Blatt



Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770, 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Jul. 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BBergG	Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung vom 04. Apr. 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
BrSiVO	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
LagerStG	Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006

	(BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1002)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
R 2014/34/EU	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de